

n. 89, 55.

H. 210.

II, 213a

Yc
5993

L. L. Hochweisen Ra

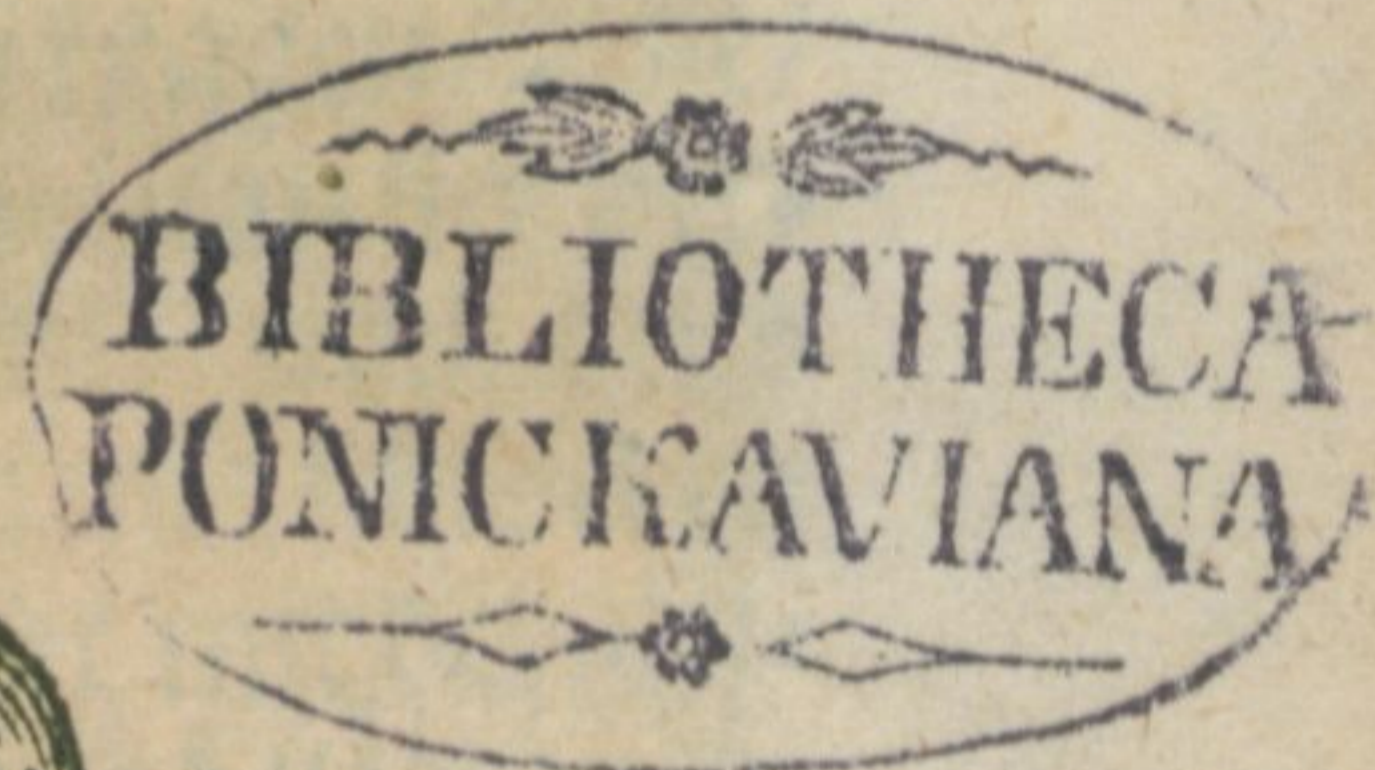
x 2022586

der Stadt Leipzig

Verneuerte und verbesserte

Ordnung/

Wie es bey besorgenden ansteckenden Seuchen / da Gott dergleichen über diese Stadt verhängen sollte / in einem und dem andern zu halten / und wornach sich ein Jedweder im Fall der Noth zu achten / auch Rath und Hülffe zu erholen.



In Verlegung Johann Grossens und Consorten.

Gedruckt bey Christoph Günthern / M. DC. LXXX.



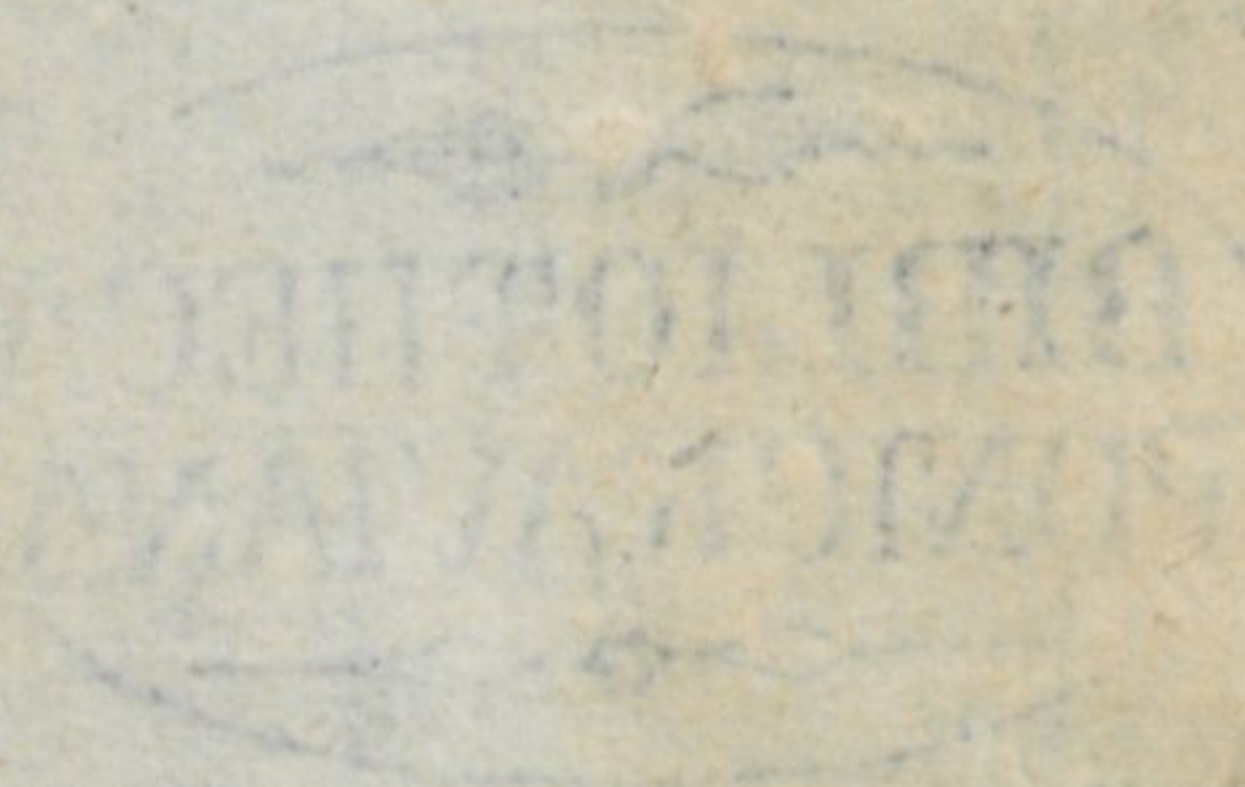
ad hunc modum dicitur

der Stadt Leipzig

Erreichte und der besten

Ergebnis

Es ist zu beobachten und zu erwarten
dass die Ergebnisse der Arbeit
den Erwartungen entsprechen und
die Ziele der Arbeit erreicht werden
sind.



Zu Berlin am 1. März 1871




Wir Bürgermeister und
Rath der Stadt Leipzig/ fü-
gen hiermit Männiglich zu wissen/
Demnach leider! allzu bekant/ was ge-
stalt die schädliche Seuche der Pestilenz/
sowohl in entfernt- als ziemlich nahe ge-
legenen/ und an diese Lande grenzenden Orten/ dermas-
sen einzureissen angefangen / daß nicht alleine dadurch eine
grosse Anzahl Menschen auffgerieben worden/ sondern auch
zu befürchten/ was unseren Nachbarn widerfahren / auch
uns leicht treffen könne: Daß Wir dahero der Nothdurfft
zu seyn erachtet/ in Zeiten nöthige Vorsorge zu tragen/ Wie/
vermittelst Göttlicher Hülffe/ vor dieser Seuche man sich ver-
wahren/ und auch / wenn ja Göttliche Allmacht/ nach der o-
gnädigen Willen/ unserer überhäufften vielen und schweren
Sünden wegen/ diese Uns anvertraute Stadt mit der glei-
chen Plagen heimsuchen sollte/ diejenigen/ so damit belegt wir-
den/ gebührliche Wartung und Nothdurfft haben möchten/
zu dem Ende Wir die vormals publicirten Pest- Ordnun-
gen revidiren/ unterschiedlich verbessern und Jedermännig-
lich zur Wissenschaft zu bringen / zum öffentlichen Druck
befördern lassen. Gleichwie aber ohne Noth zu seyn erachtet
wird/ weitläufftig davon zu reden/ woher dieselbe komme/
sondern unläugbar und bekant/ daß sie von Gott/ aus des-
sen

4 E. E. Hochw. Raths der Stadt Leipzig

sen gerechten Zorn/ derer grausamen und Himmelschreyen-
den Sünden halben/ denen Menschen zugeschicket werde; Al-
so ist hingegen klar und offenbar/ daß die beste präservativ und
Cursen/wann für Seiner hohen Majestät wir uns kindlich
demüthigen/ um gnädige Vergebung unserer Sünden/ auch
Väterliche Abwendung dieser und anderer wohlverdienten
Straffen/ um Christi willen herzlich bitten/ uns dieselbe
lassen reu und leid seyn/ in wahren Glauben an das Ver-
dienst Christi halten / und dann auch ein bessers und Gott-
wolgefälliges Leben anzustellen / nicht alleine festiglich vor-
nehmen / sondern auch/ durch Hülffe und Beystand Gots
tes des heiligen Geistes/ der Ausübung desselben befleißigen.
Wollen derowegen hiermit alle und iede unsere liebe Bür-
gere und Einwohnerer dieser Stadt hierzu und zu Er-
känntniß ihrer Sünde/ wahrer Busse und Bekehrung zu
Gott/ auch einem andächtigen und emsigen Gebet/ ernstlich
ermahnet/ und sie dahin/ als zu der besten Arznei/ anfänglich
verwiesen haben.

Nächst diesem / und weiln gleichwohl auch der Allmäch-
tige Gott Ihme nicht mißfallen läßt / sondern vielmehr be-
fiehet/ und haben will/ daß man solche seine Straffe darbey
in gute Acht nehme/ und die jenigen Mittel brauche / welche
Er hierzu verordnet/

Als soll ein ieder Bürger und Einwohner dieser Stadt
und deren Vorstädten ermahnet seyn / wann über Berhof-
fen Federn/ Betten/ Kleider/ Rauch-Leder/ Hanff/ Unschelt/
Glachs und dergleichen / entweder von Juden / oder auch
sonst von andren / welche einigen Verdacht auff sich haben/
daß sie von inficirten und dergleichen Orten dieselbe bekom-
men/ heimlichen in die Stadt und Vorstädte solten gebracht
werden / dasselbige nicht alleine nicht anzunehmen / noch zu
vere

verwahren/oder zu kauffen und zugebrauchen/sondern auch solches/seiner Pflicht und Schuldigkeit nach/alsobald gebührend zu offenbaren/und Uns sofort anzuzeigen.

Ingleichen sollen sie bey ihren Gesinde es dahin richten/das in ihren Häusern/so wohl Stuben und Kammern/als auch sonst allenthalben für denen Haus-Thüren/und in den Abzuchten/alles reinlich zusammen gekehret/dem Nachbar nicht das Kehrlicht für seine Thüre geschüttet/sondern/weil dadurch leichtlich die Luft verunreiniget werden kan/bey Vermeidung unnachlässiger Straffe/solches/sobald es aus dem Hause kömmt/oder vor den Thüren zusammen gebracht ist/insonderheit/wo todte Hunde und Katzen oder allerhand von abgeschlachteten Hünern/Gänsen/Enten/Tauben herrührendes Unwesen/dann ferner alte Lumpen/Hadern und dergleichen/darunter zu befinden/für die Thore/nicht zwar ohne Unterschied an alle Derter/und absonderlich alsobald vor dieselben an die Stadtgräben/Fahrwege und Strassen/sondern auff die darzu Verordnete Orte und Lappenberge/welche durch Aufrichtung sonderlicher Stangen und anderer Bemerkke darzu benennet/getragen und geschaffet werde. Welches um so viel mehr diejenigen in Acht nehmen sollen/derer Häuser/der infection wegen/geschlossen/und nach Verfließung der gewöhnlichen Zeit wieder geöffnet und gereinigt werden/wie wir dann die Kärner und andere/so dergleichen Unflath aus der Stadt zu führen pflegen/dahin und desselben nirgends anderswohin/als auff die Lappenberge/zu führen ernstlich gewiesen haben wollen.

Ferner soll sich ein jedweder nebenst denen Seinigen alles Ausgiesens des Urins und andern Unflats/insonderheit wo Krancke und schon Inficirte zubefinden/bey hoher Straffe enthalten.

Keiner soll sich weder in noch vor der Stadt unterfangen/einige Leute/ohne unser Vorwissen und Einwilligung/vielweniger aber der gleichen/so von denen Orten kommen/da diese giftige Seuche regieret/sie seynd ihm gleich befreundet oder nicht/ wie auch Bettler und ander herum vagirendes Gesinde zu beherbergen. Welcher aber darwider handelt/der soll/es sey gleich daraus durch Gottes Verhängnis einige Ungelegenheit entstanden oder nicht/ mit Einziehung des Bürger-Rechts und sonst ernstlich gestraffet werden.

Wer von Fremden sich heimlich in die Stadt einschleicht/er sey her/wo er wolle/soll gewärtig seyn/wie er nicht alleine zur Stadt wieder hinaus geschaffet/sondern auch hierüber zur gebührenden Straffe gezogen werde.

Hiernechst/ und weilen auch auch zur præservacion dienen will/das sowohl auff die Luft/und deren Reinigung gedacht werde/als auch das ein iedweder außserlich und innerlich mit denenjenigen Medicamenten sich versehe/welche hierzu nöthig seyn möchten: So haben Wir zu dem Ende ein gewisses Consilium Medicum mit angehängten Medicamenten/von unsern Hn. Stadt-Physico, mit Approbation der ganzen löbl. Medicinischen Facultät / auch anderer allhier sich befindenden Herren Practicorum stellen/öffentlich drucken/und dieser Unserer Ordnung beyfügen lassen / damit ein jeder sich derselben bey Zeiten gebrauchen / und seiner Gesundheit selbstnen wahrnehmen könne; Inmassen Wir dann auch einen jeden Hausvater hiermit treulich vermahnt haben wollen/ das er sich und die Seinigen nicht allein mit Getraidig und andern Lebens-Mitteln / zum wenigsten auff ein Jahr lang/ sondern auch solchem Consilio nach/ und sonst mit notwendiger Arznei/ zur præservacion und Schützung wider solche Seuche in Zeiten versorge / und derselben gebrauch / zu dem Ende die Anstalt in denen Apotheken gemachet

ma
als
wer
ein
ben
der
sen
hen
che
gese
wel
tun
abe
Lei
dar
tra
gen
fige
der
ode
Ho
den
nie
Se
che
an
ten
br
W
nic
ha
G

machtet worden / daß beydes vor Reiche und Wohlhabende /
als auch vor Haus-Arme und unvermögende Leute / noth-
wendige medicamenta parat gehalten werden sollen / welche
ein ieder / um ein gar geringes Geld / nach der vorgeschrie-
benen Taxa schaffen und kauffen könne. Wolte nun aber
der Allgewaltige Gott / nach seinen Väterlichen allein-wei-
sen Rath und Willen / auch / gleich unsern Nachbarn gesche-
hen / über solche Vorsichtigkeit / diese liebe Stadt mit der Seu-
che der Pestilenz heimsuchen / So haben Wir noch weiter
gesorget / und in nachfolgenden verordnet / wie derjenige /
welcher davon inficiret werden solte / mit gebührender War-
tung und anderer Nothdurfft versehen werde. Dabey Wir
aber zuörderst befunden / wie in vorigen Zeiten nicht wenig
Leute dadurch in Gefahr gerathen / und sich selbst nicht allein
darmit angestecket / sondern auch ihrem Nächsten es zuge-
tragen / daß der gemeine Mann / auch manches sonst fleißi-
gen Haus-Vaters Dienst-Gesinde / sonderlich das müßi-
ge Weiber- und Mägde-Volck / auch Handwercks- und an-
dere Jungen / wenn sie entweder für sich selbst rumb lauffen /
oder auch von ihren Dienst-Herren / zu Verrichtung ihrer
Haus-Geschäfte ausgeschieket werden / zu den Leichen auff
den Gottes-Acker / so dahin gebracht / und bey den Gräbern
niedergesetzet werden / gehen / um dieselben / ob sie gleich an der
Seuche verstorben / wie auch diejenigen Personen / so derglei-
chen Leichnam tragen / und ihres Ammtshalber fast täglich
an inficirten Orten aus- und eingehen müssen / herumtre-
ten / und dadurch sich muthwillig diese Seuche an den Hals
bringen / auch ihren Nächsten hernacher damit anstecken.
Wollen derowegen männiglichen der Ammtshalber darzu
nicht gehöret / alles Ernsts hiermit aufferleget / und geboten
haben / sich dergleichen Zulauffens zu denen Leichen und
Gräbern gänzlich zu enthalten / dann in wiedrigen Fall
die

die Anordnung geschehen soll/die Ubertreter zu greiffen/und ein solch Exempel an ihnen zu statuiren/das Andere daran sich zu stossen Ursach nehmen können.

Nach diesem so soll

Erstlichen

Ein Pastor Pestilentialis.

Damit die Leute zuörderst mit der Seelsorge (welches das nothwendigste ist) versehen seyn mögen / in der Stadt und Ringmauer bestellet und angenommen/ auch gebührend vociret werden / damit die Herren Geistlichen allhier/ so viel zu geschehen möglich / inficirte Personen zu besuchen verschonet/ und gesunde Leute sich daher der Kirchen und des Beichtstuhls zu enthalten/ und die Kirchen-Diener zu scheuen/ nicht Ursach haben/ welches Ammit seyn soll / sich der krankten und nothleidenden Patienten mit allen treuen Fleiß an zu nehmen / auch dieselbigen mit rechten Gebrauch und Auspendung der hochwürdigen Sacramenten/ der heiligen Tauffe/ und des hochwürdigen Abendmals/ sowohl mit treuherzigen Ermahnen und kräftigen Trost aus Gottes Wort / nach denen Prophetischen und Apostolischen Schriften/ und der reinen seligmachenden Lehre Gottes / wie solche in der ungeenderten Augspurgischen Confession und andern Libris Symbolicis enthalten / nach Gelegenheit eines ieden Patienten Zustandes und Erfoderung/ treulich versehen / und sich in solchem Ammit und Beruff unverdrossen erfinden lassen.

Zum

Zum Andern Von dem Medico Pestilentiali.

Sie curam des Leibes anlangend / und damit die Patienten dieselbe haben mögen / so ist ein gewisser Medicus Pestilentialis verordnet worden / dessen Ammt und Berrichtung darauff beruhen soll;

1. Daß sich derselbe an den ihm angewiesenen Orte jedesmal finden lasse /

2. Dem Pestilential - Barbier / wie auch denen Leichenschreibern / und denen Leuten / so aus denen verschlossenen inficirten Häusern / ihme / der Patienten halber / von der operation der Arzneyen / oder sonst ihrem Zustande / relation und Nachricht erstatten wollen / gnugsames Gehör gebe /

3. Auch / nach Befindung eines jeden Patienten Beschaffenheit / und sich darbey ereignender Umstände / dasjenige / was so wol an Arzney / als zu der Diät erfordert wird / treu und fleißig / verordne / ihnen auch zugleich den rechtmäßigen Gebrauch der Arzney deutlich und umständlich einbilde und zu erkennen gebe: Über diß auch

4. Und wenn er begehret wird / oder die Noth erfordert / einen oder den andern Patienten selbst besuche / und sich ihres Zustandes erkundige; Wie nicht weniger

5. Seinen Rath und Hülffe / auch außser der Zeit / und wenn zumal Noth vorhanden / niemand weder in- noch außser der Stadt versage; sondern sich / in diesen seinem Beruf und Amte / allenthalben fleißig und sorgsam erweise / Inmassen denn unser verordneter Herr Stadt - Physicus ihme dißfalls mit guter Instruction an die Hand gehen / und an seinem treu - fleißigen Beyrath nichts erwinden lassen wird.

B

Drit

Drittens.

Vom dem Chirurgo Pestilentiali.

Soll ein gewisser Chirurgus Pestilentialis bestellet werden/welcher nicht allein iedermänniglich in der Stadt/ und wer ihn begehret/ zu Tag und Nacht zu bedienen schuldig seyn soll; sondern er ist auch verbunden/ nebenst der ganzen Innung der Barbierer und Wund=Arzte allhier/ bey der gleichen gefährlichen Läuften/ iederzeit zum wenigsten zwen verständige und geschickte Alt=Gesellen zu verschaffen/ welche/ nebenst ihm/ so oft/ und wohin sie zu inficirten Patienten/ gefordert werden möchten/ alsofort folgen/ und ihrer Treue/ Ammts und Schuldigkeit/ also wahrnehmen sollen/ wie sie es gegen Gott/ und ihre Pflicht/ so sie zu dem Ende/auff unserm Rathhause allhier/ ablegen sollen/ verantworten können.

Die übrigen Barbierer aber/ werden hiermit ernstlich ermahnet/ daß auch sie/ ihres Orts/ und wenn sie gleich nicht an alle inficirte Dexter/ wohin sie begehret werden möchten/ gehen wolten/ dennoch/ in der gleichen allgemeinen Noth/ nichts unterlassen mögen/worzu ihr Ammt/ und Christliche Gewissen sie verbindet.

Des Chirurgi Pestilentialis Ammt aber bestehet vornemlich darinne/ daß er/ und seine/ ihm zugeordnete Gesellen

1. Sobald ein oder der andere zu einem inficirten Patienten in der Stadt gefordert wird/er ungesäumt kommen soll/ damit/durch sein Verzögern oder Ausbleiben/niemand versäumet werden möge.

2. Gegen den Medicum Pestilentialem soll er sich Ehrerbietig/ und in seinen Verordnungen gehorsam; gegen die
Patienten

Patienten aber mitleidlich / freundlich und bescheidenlich erweisen.

3. Soll er denen armen so wohl / als denen reichen Patienten / mit allermöglichster Hülffe beybringen.

4. Auch / und da sich einiger Patient / nach erlangter Gesundheit / mit ihm abfinden wolte / soll er niemanden übersetzen; sondern / zumal bey Leuten / da kein Ueberfluß vorhanden / Christliche Masse und Billigkeit halten.

5. Soll Er / bey Besichtigung seiner inficirten Patienten sein sonderliches Binde-Zeug bey sich führen. Uninficirter und reiner Orte aber sich gänzlich enthalten.

6. Soll Er sich auch / in seinen Curen / bey inficirten Personen / insonderheit derer jenigen Pflaster / Salben / und anderer Arzneyen / welche von der löbl. Medicinischen Facultät / und dem Hn. Stadt-Physico, vor gut und nützlich befunden worden / zu bedienen haben.

Zum Vierdten.

Von denen Leuten / so die inficirten Häuser verschliessen.

Wann nach dem gnädigen Rath und Willen G D Z. Ein Haus / es sey in-oder außershalb der Ring-Maur / und also in der Stadt oder Vorstädten / mit solcher Seuche angegriffen würde / Soll dasselbe alsobald / samt denen Personen / so darinnen wohnhaft sind / woferner sie sich nicht daraus wenden / und an andere Orte begeben wollen / zugeschlossen / und mit einem Mahl-Schloß verwahret werden / damit die / in dem inficirten Hause wohnende Personen / nicht ausgehen / und andere Leute / durch Erschreckniß / oder in andere Wege / anstecken.

B ij

Zu

Zu solchem Verschliessen sollen von Uns / dem Rathe / sonderliche Personen angenommen werden / daß sie

1. Die Häuser / so mit der Pest inficiret / so bald es von Uns / dem Rathe / angeordnet / und durch unsern Ober-Leichenschreiber befohlen wird / mit Fleiß / und zwar die Unter-Zhür des Hauses / wie es sich am besten schicken möchte / verschliessen und verwahren / auch alle Tage zweymal / nemlich der Morgens und Abends / fleißig herum gehen / und darnach sehen / daß die Häuser verschlossen seyn und bleiben.

2. Wann der Schliesser befinden wird / daß jemand das Schloß abgeschlagen / und also ehe / denn ihm das Haus wieder eröffnet / sich des Aus- und Eingehens gebraucht / soll er es alsobald denen Personen / so für die Häuser / denen Leuten zuzutragen / verordnet / anmelden / welche es auff's förderlichste dem jedesmal verordneten Leichenschreiber berichten; Derselbe aber es ferner an den Ober-Leichenschreiber bringen soll / damit es Unserm hierzu Deputirten vorgetragen werden / und mit fernerer Verschließung / oder auch sonst / nach Befundung / anderer Straffe Verordnung geschehen könne.

3. Sollen sie denenjenigen / so in selbiger Nachbarschaft die verschlossenen inficirten Häuser zu bedienen / und denen Kranken und Gesunden ihre Bedürfnis täglich zuzutragen haben / es zu rechter Zeit andeuten / damit kein inficirt Haus übersehen / und unversorget gelassen werde.

4. Sollen sie von denen / in inficirten Häusern verschlossenen Gesunden / täglich fleißig Erkundigung einziehen / ob diejenigen / so ihnen ihre Bedürfnis zuzubringen verordnet / sich fleißig erweisen? Dergleichen / ob auch mit demjenigen / was sie an Geld solchen Leuten / ihnen dafür ihre Nothdurfft zu kauffen / geben / treulich umgegangen / sie von ihnen fleißig besuchet / und / was sie nothwendig bedürffen / befraget
wer=

werden? oder ob sie sonsten über dieselben einige Klage haben?

5. Sollen sie/ zu der jenigen Zeit und Stunde/ wenn entweder der Pestilential-Barbier zu verbinden/ oder der Hr. Pfarrherr/ oder der Hr. Medicus, die Patienten zu besuchen kommen wollen/ præcisè und augenblicklich an der hand/ und die inficirten Häuser zu eröffnen/ parat seyn/ welche/ iedoch hernach auff's beste/ wieder verschlossen werden müssen.

6. Sollen sie auch alles/ was sie sehen/ oder erfahren/ so/ bey diesen gefährlichen Läuften/ allgemeiner Stadt zu Schaden oder guten/ gedeihen könnte/ dem Ober-Leichenschreiber/ zu rechter Zeit/ anmelden/ und von Uns darüber gebührender Verordnung gewärtig seyn.

7. Sollen sie sich auch wohl in Acht nehmen/ daß/ ohne Unsere/ durch den Ober-Leichenschreiber/ an sie gethane ausdrückliche Verordnung/ von ihnen kein inficirt gewesenes Haus frey gemacht/ und geöffnet werden möge.

Zum Fünfften.

Von denen Leuten/ so denen/ in inficirten und geschlossenen Häusern/ befindlichen Kranken und Gesunden/ was sie bedürffen/ und sonst begehren/ täglich zubringen.

Somit aber auch solche verschlossene und hochbeträngte Leute/ beydes Gesunde und Krancke/ mit nothdürfftiger Arznei zur Cura und auch Præservation, wie nicht weniger mit Essen und Trincken/ nach Nothdurfft versehen werden mögen; So wollen Wir/ gleichfalls hierzu gewisse Personen/ so viel deren/ nach Gelegenheit der Läuften/ die Nothdurfft erfordern/

und genug seyn werden / verordnen und besolden / welche sich

1. Miteinander vergleichen sollen / für wie viel / und was für Häuser ein ieder gehen / und zutragen / auch mehr nicht auff sich nehmen soll / als er / seinem Gewissen und Vermögen nach / verrichten und bestreiten kan. Da sie sich aber derowegen miteinander nicht vergleichen könten / wollen Wir solches selbst zu determiniren wissen.

2. Soll ein iedweder bey anbrechenden Tage / von einem Hause / so ihme anbefohlen / zu dem andern gehen / zu förderst Erkundigung einziehen / was die Nacht über / vorgegangen? Wie sich der Patient befinde? Wie viel Personen in einem ieden verschlossenen Hause? Wer sie seynd? und ob diese Nacht iemands gestorben? oder von neuen / und wie viel darinnen krank oder gesund? Welches alles sie mit Fleiß aufzeichnen / und so balde dem verordneten Leichenschreiber berichten sollen / damit es derselbe anderweit an die Personen / an welche er gewiesen / schriftlichen bringen / und die darzu Deputirte zeitlichen Bericht haben können / wie es mit den inficirten Häusern / und darinn verschlossenen Personen / bewand / und / nach Gelegenheit / Anordnung geschehen möge.

3. Sollen sie sich erkundigen: Ob die inficirten Patienten mit Arzney versehen / oder den Pestilential-Medicum, Barbierer / oder Pfarrherrn begehren?

4. Soll ein iedweder ferner fleißig fragen / was die in denen inficirten Häusern verschlossene Leute an Arzney Victualien / Speiß und Trancck / und andern nöthigen Bedürfniß / begehren und haben wollen? Welches sie dann alsobald und ungesäumt an die hand schaffen / es ihnen zubringen / und mit dem Gelde / wie auch sonst in allen Dingen / getreu und redlich umgehen sollen.

5. Soll

5. Soll auch der gleichen Nachfrage und Besuchung/ um den Mittag/wie nicht weniger gegen den Abend/und also des Tages ordentlich drey-mahl/geschehen.

6. Soll sich auch zwischen dieser Zeit ein iedweder um die inficirten Häuser / über welche er bestellet / zuweilen sehen lassen / damit wenn die armen Verschlossenen eine jählunge Noth betreffen möchte / sie zugegen seyn / und / so viel möglich / Hülffe schaffen mögen.

7. Da unter den Verschlossenen sich ein und der andere Krancke oder Gesunde befunde / welcher über die in den Apotheken / von denen Medicis zur Cur und præservation angeordnete Arzneyen / eines und des andern Zufalls halben / des Medici Rath und Bedencken bedürffte / sollen sie solches dem verordneten Leichenschreiber mit allen Umständen / derer sie sich von den Patienten erkundigen werden / anmelden / welcher dasselbe denen verordneten Medicis anderweit umständlich anzeigen soll.

8. Soll keine von diesen zutragenden Personen / ihrem Gefallen nach / unter denen Leuten / auff den Markt / und an anderen Orten / sonderlich da sie nichts zu schaffen und zu verrichten / herumlauffen / auch die Bescheidenheit brauchen / wenn sie für die verschlossene Leute was einkauffen / daß sie sich nicht unnöthiger Weise unter andere Leute dringen.

9. Soll keiner kein Gefässe oder des etwas wie es Namen haben mag / worinnen er Speise / Trancck / oder sonst andere Bedürffniß / in die inficirten Häuser trägt / aus denen selben nehmen / sondern solches alles in seinen eigenen / reinen und saubern Gefässen / vor die inficirte Häuser tragen / auch dieselben / zu Verhütung einiger Gefahr / wieder mit zurück nehmen.

10. Soll ein iedweder alles / was sonderlich vorgehet / wohl mercken / und solches dem Ober - Leichenschreiber hinter

terbringen / damit wir allenthalben gute Nachricht haben
mögen.

Zum Sechsten.

Vom Ober = Leichenschreiber.

Nachdem auch sonst von Uns / dem Rathe allhier / ein
Ober-Leichenschreiber gehalten wird; So soll der=
selbe / nebenst andren seinen Ammts-Berrichtungen /
bey dergleichen künmerlichen Zeiten / auch nachfolgendes zu
Wercke stellen:

1. Soll er ein richtig Verzeichniß halten über alle diese-
nigen Weiber / und andere Leute / so sich / wegen Genießung
des monatlichen Almosen / oder sonst in inficirten Häusern /
Patienten zuwarten / versprochen haben / damit er / auff Be-
gehren ehrlicher Leute und unsere beschehene Verordnung /
solche / durch die Unter-Leichenschreiber / an die Hand / und in
die beniempte Häuser schaffen könne / zu welchem Ende er
dann ihre Namen / und / wo sich eine iedwede auffhält / genaue
wissen / und auffschreiben soll.

2. Hat Er die andern / von uns verordneten / Unter-
Leichenschreiber unter sich / und in unserem Nahmen / einem
iedweden / was er thun und verrichten soll / anzubefehlen; Er
selber aber hat in inficirten Häusern / oder mit dergleichen
Personen / nichts zu schaffen /

3. Aber auff die Unter-Leichenschreiber / und daß ein ied-
weder unter ihnen / das / was ihm befohlen ist / auff's treulich-
ste verrichten möge / fleißig Acht zu haben.

4. Soll Er Verordnung thun / daß mit denen Todens-
Bahren vorsichtig umgegangen / und keine / so bey inficirten
gebrauchet worden / bey reinen / und nicht inficirten / auch

ge

gebrauchet/und also auch dießfalls aller Furcht und Gefahr vorgebauet werden möge.

5. Hat er alle Sonnabende von Uns die Befoldung und den Lohn/vor die Bedienten/ zu empfangen/ und denselben/ durch die Unter=Leichenschreiber/ auszutheilen/hierüber auch von ihnen den Montag darauff Rechnung zu fordern/und solche fleißigst einzutragen.

Zum Siebenden.

Von Unter=Leichenschreibern.

Wollen Wir unterschiedliche Unter=Leichenschreiber halten/deren Anmit seyn soll:

1. Daß sie täglich so wohl Morgens/und Mittags als Abends eine Stunde vor Thorschlusse/ von denenjenigen Leuten/so die inficirten Häuser zu verschliessen/ und denen Verschlossenen ihre Bedürfnis zuzubringen pflegen/fleißig forschen und vernehmen: Ob neue Häuser inficirt? item: Wie viel in jedem Hause inficirte Personen/ und wer sie seynd? wie es mit ihnen verwandt? Ingleichen: Ob jemand/und wer/gestorben? Damit die Beerdigung/ sobald möglich/erfolgen könne etc. Deßgleichen: Was die verschlossenen Leute an Arzney und anderer Nothdurfft bedürfftig? Was eines oder des andern Zufall und Leibes=Beschwerung? oder was sonst dießfalls vorgegangen? Solches alles fleißig zu Papier bringen/ und dem Ober=Leichenschreiber ungesäumt übergeben/ daß es derselbe auff's Neue wieder umschreibe/und solcher umständliche Bericht unserm Deputirten alle Tage zweymahl zugestellet werde/damit gebührende Verordnung darauff erfolgen/ keiner aber/ vor sich/ das geringste/so ihm nicht befohlen/vornehmen möge.

☞

2. Sol

2. Sollen sie des Tages über sich zum öfftern / und so viel sie Zeit haben / vor dem Rath-Hause / an einem / ihnen angewiesenen / Orte / finden lassen / damit zum wenigsten einer von ihnen allezeit an der Hand und zugebrauchen seyn möge.

3. Sollen sie alles / was in unserm Nahmen von dem Ober-Leichenschreiber angeordnet und befohlen wird / denen inficirten Patienten zu gute / auff daß hurtigste und fleißigste / verrichten / und deswegen gründlichen und nöthigen Bericht erstatten.

4. Soll einer von ihnen täglich / und wenn er zumahl sonst zu nichts wichtigen gebraucht wird / an dem Orte da unsere Deputirte zusammen kommen werden / aufwarten / und zuvernehmen / ob man seiner benöthiget wäre?

5. Sollen sie dem Pestilential-Medico, an dem darzubeneimten Orte / täglich zu gewisser Zeit / auch / wann es die Noth erfordert / ausser der ordentlichen Zeit / den Zustand der Patienten umbständlich berichten / damit niemahls einige Zeit zur Hülffe / verabsäumet werden möge.

6. Sollen sie die verordneten Arzneyen unverzüglich aus der Apothecke holen / solche denen andern Leuten / so die Aufswartung vor denen verschlossenen inficirten Häusern haben / nebenst des Medici ausführlichen Berichte / wenn / und wie eine jedwede Arzney zugebrauchen / zustellen / damit sie / ein ieder seines Orts / dieselben vor die Häuser tragen / und denen Patienten / vor welche sie verordnet / überbringen mögen.

7. Sollen sie des Nachts über in ihren Häusern / und daheim bleiben / damit / wenn etwas vorfällt / sie iederzeit an dieser Orten einem anzutreffen. Wenn sie aber / im Fall der tringende Noth / auch des Nachts gefordert werde / es sey von dem Pestilential-Medico, oder wer sonst zu Bedienung der inficir-

ten

ten Patienten gehöret / sollen sie alsofort erscheinen / und alles thun und verrichten / was ihnen / denen nothleidende Patienten zu gute / anbefohlen wird ; darvon aber / bey angehenden Tage / dem Ober-Leichenschreiber ausführliche Nachricht erstatten.

8. Sollen sie denen Bedienten / welche bey diesen gefährlichen Läuften ihre gewisse Aemter und Verrichtungen haben / alle Sonnabende ihr verdientes Lohn / wie solches einem jedweden zugestellet wird / reichen und auszahlen ; sich aber hierbey redlich und treu erweisen / und Uns zu un-nachlässiger Straffe der Untreue nicht Ursache geben.

9. Sollen sie auch fleißige Aufsicht haben / daß / wenn inficirt- und verschlossen-gewesene Häuser wieder vor rein und frey gesprochen / und geöffnet werden / dieselben vor allen Dingen wohlgeremiget / gesaubert / ausgeräuchert / auch das Kehrlicht und andere Unlust / nicht vor die Thüre / und auff öffentliche Gasse geschüttet / sondern vor die weitesten Thore geschaffet und geführet werde.

10. Würden auch die Leichenschreiber / daß sich / dieser Läuften halber / an einem oder dem andern Ort etwas neues ereignete / oder sonst etwas derwegen vorfiele / erfahren / sollen sie es alsobald / oberzehltet massen / an Unsere Deputirten / oder Uns / den Rath / bringen / und darauff Befehl erwarten ; vor sich aber / ihrem Gefallen nach / nichts anordnen / es sey mit Besichtigung / Verschließ- oder Aufsperrung der Häuser / Verschaffung der Leute ins Lazareth / oder was sonst dergleichen seyn mag / und sich darinnen weder mit Geld / noch Gunst oder Gabe / von den Leuten bestechen un-nehmen lassen / vielweniger derowegen etwas / so in diesen Läuften zu wissen nothwendig / vertuschen und verschweigen helfen.

Zum Ähten.

Von denen Wärterin.

Somit auch die inficirten Patienten/an nothwendiger und gebührender Pflege und Wartung/wohl versehen werden/und keinen Mangel leiden mögen; So haben Wir die nachdrückliche Verfügung gethan/das unter denen armen Weibern / welche von Uns das wöchentliche Allmosen bekommen/sich die jenigen/so Alters/und ihres eigenen Zustandes halben / darzu geschickt/ zu Wärterinnen bestellen/und in allen denen inficirten Häusern und Dörtern/ wohin Wir sie/durch Unsern Ober-Leichenschreiber / zu gehen befehligen werden / zur Wartung der Patienten gebrauchen lassen sollen.

Vor welche ihre Mühe und Fleiß sie nicht allein ihr wöchentliches Allmosen / und zwar die Zeit ihrer Wartung / von Uns doppelt; sondern auch von denen Patienten / so es zu bezahlen haben / nebenst dem gebührenden Unterhalt/ihre danckbarte Belohnung haben/ auch noch hierüber/wenn das Unglück vorbei / und sie sich sonderlich treu und fleißig erwiesen / mit einem wöchentlichen Zusatz/ und Vermehrung des Allmosens / versehen werden sollen. Welcher nun nicht selbst zu einer Wärterin zuvor allbereit rath geschafft / oder nochmals / in andere Wege sich zu helfen weiß / und von dergleichen iemands verlanget / der soll bey den Ober-Leichenschreiber sich anmelden / und von demselben einer gewärtig seyn.

Ihr Ammt und Verrichtung aber beruhet vornehmlich darauff:

1. Sol

1. Sollen sie/so bald sie/in Unserm Nahmen / durch einen Unter-Beichenschreiber/in ein inficirtes Haus zur Wartung zu gehen/befehlichet werden / alsobald und unverzüglich folgen / und / auffn wiedrigen Fall/ zu nachdrücklicher harten Verordnung keine Ursache geben.

2. Sollen sie Morgens/ Mittags/ und Abends / auch wenn es sonst die Nothdurfft erfordern möchte / mit ihren Patienten fleißig beten/singen/und ihnen vorlesen / auch insonderheit bey vermerckter Gefahr / sie der Buisse / Beichte/ und Communion/bey Zeit fleißig erinnern/auch/zu solchem Ende / den Pestilential-Pfarrherrn vermittelst obberührter hierzu verordneter Personen zu beruffen / nicht säumig seyn.

3. Sollen sie denen jenigen / so ihren Patienten ihre Bedürffniß täglich zutragen / sowohl des ganzen Hauses/ als zuförderst der Patienten/ Zustand/ und wie sie sich befinden/ gründlich erzehlen / und was sie vor Krancke und Gesunde bedürffen/nahmhafft machen.

4. Sollen sie die / von dem Medico verschriebene/ und ihnen zugebrachte Arzneyen ihren Patienten eingeben/ und brauchen lassen / wie sie verordnet / vor sich aber disfalls/wie auch sonst nichts zu ändern/ vielweniger aber selbst etwas zukünsteln/sich unterstehen.

5. Sollen sie ihren Patienten auch ihre Speise und Trank ordentlich / und wie es ihren Zustande am zuträglichsten/oder von dem Medico, oder Barbierer / vor gut befunden ist/willig reichen/auch sich disfalls / und sonst in allen Dingen/ gegen sie willfährig/ freundlich/ wachsam/ und dienstfertig erweisen.

6. Sollen sie der inficirten Patienten Betten / Stuben und Kammern/reinlich und sauber halten / und in denenselben/

ben/wie auch in der Gesunden Logiamentern, des Tages zum
offtern fleißig räuchern/solches auch / wenn iemand von de-
nen verordneten Raths-Dienern / oder iemand anders / an
die Hauß-Thür kömmt / inwendig im Hause zuthun / nicht
vergesen.

7. Dafern auch ein Patient verstorbet / sollen sie solches/
durch die Bedienten / dem Ober-Leichenschreiber alsobald an-
melden lassen / damit zu Beschickung und Beerdigung der
Leiche geschwinde Anstalt gemacht werden könne. Sie aber
ihres Orts / solle sich / auff solche Todes-Fälle / in denen inficir-
ten Häusern / in allen Dingen / treu und ehrlich erweisen / und
alles Hausfuchens / berseit steckens / und stehlens / bey Ver-
meidung unser unnachlässlichen Straffe enthalten.

8. Dieweil auch / nach auffgehörten beschwerlichen
Läufften / niemand gerne sobald solche Personen / auffnimbt /
so in solcher Zeit die Krancken gewartet / Als sollen alsodann
diejenigen / so sich fleißig erzeiget / indem von uns erbauten
Wärter-Häuslein / oder sonst nach Gelegenheit / eine Zeit-
lang mit Wohnung versehen werden / damit auff eine andere
Zeit sie und andere / sich desto williger mögen gebrauchen
lassen / und sie im Werck zuspühren / daß wir die Personen
so sich in solchen Läufften treu und fleißig erzeiget / nicht zu
verstoßen / sondern vielmehr Förderung und alles gutes ih-
nen zubeweisen gemeinet seyn.

Zum Neundten.

Die vor denen Thoren und in Vorstädten be-
findlichen Bürger und Einwohner betreffend.

Damit auch die Bürger und Einwohner in denen Vor-
städten allhier sich nicht etwan beschweren möchten /
daß sie bey der gleichen gefährlichen Seuchen / ohne als
le Orda

alle Ordnungen und Anstalt gelassen worden wären/ zumal da sie bey Abends: und nächtlicher Zeit aller nöthigen und eilfertigen Hülffe aus der Stadt beraubet / So haben wir aus treuer Obrigkeitlicher Vorsorge uns dahin entschlossen/ gleichfals eine gewisse/hierzu qualificirte, Person zum

Pestilenzial-Pfarr-Herrn

Inns Lazareth zu verordnen / welche sich nach dem jenigen/was droben von dem Pestilenzial-Pfarrherrn in der Stadt angeführet/in allen zurichten/auch seines Amts und Pflicht getreulich also wahr zunehmen / wie er vor Gott und Menschen darvon Rechenschafft zu geben getrauet. Könnte auch durch selbigen nicht alles bestritten werden/wollen wir/nach befinden/noch zu einem andern Anstalt zu machen gebührende Sorge haben. Ferner ein

Pestilenzial-Barbier/

Dessen Ambt und Berrichtung auff eben dem jenigen/was droben denen Pestilenzial-Barbierern in der Stadt vorgeschrieben und anbefohlen worden/beruhen soll/zu welchem Ende ihm ein gewisses Haus/ wo er sein Bleiben haben könne/vor den Thoren angewiesen/wie nicht weniger zu denen nöthigen Arzneyen / und wo er sich derselben zu erholen Anstalt gemachet / inmassen er auch von Uns seiner Mühe wöchentliche Belohnung/zugewarten/zu dem jenigen aber/was er bey solchen inficirten Patienten / die es bezahlen können/verdienet / ihm gebührend soll verholffen werden.

Wärterin.

Demnach es auch bey uns Herkommens und bräuchlich ist/das in denen Vorstädten/auff iedweder Gasse / ein so genannter

nanter Gassen-Meister und Gassen-Magd bestellet/ welche/ der Nachbarschaft zum besten/ zu gewissen Berrichtungen verordnet seynd; So ist Unser Wille und Befehl/ daß ein ieder Gassen-Meister/ auch zu dieser gefährlichen Zeit/ auff seiner Gasse die völlige Aufsicht haben/ und nebenst der Nachbarschaft sich selbst beyzeit unterreden solle/ wie viel Wärterinnen eine Gasse zu bestellen und vorzuschlagen gesonnen sey/ mit deren Ammt und Berrichtung/ wie auch ihrem Lohn/ und was sonst darbey zu erinnern/ es bey dem verbleibet/ was droben von denen Wärterinnen in der Stadt verordnet worden. Ein iedweder Gassen-Meister aber ist insonderheit verbunden/ alle inficirte Häuser und darinnen befindliche Patienten/ auch was sonst nöthiges vorgehet/ dem Ober-Leichenschreiber in der Stadt täglich zuberichten/ und sich bey ihme/ was nöthig ist/ Raths zu erholen.

Die Gassen-Magd aber soll so wohl die inficirten Häuser verschliessen/ als auch denen in verschlossenen inficirten Häusern befindlichen Krancken und Gesunden ihr Essen/ Trinken/ und andere Bedürffniß/ zubringen/ auch sich sonst nach dem jenigen/ was droben von denen Zuträgern in der Stadt gemeldet worden/ richten/ und kein Haus verschliessen/ es sey dann solches von Uns/ durch Unsern Ober-Leichenschreiber/ zuvor anbefohlen worden.

Wolte aber eine oder die andere Nachbarschaft diese Berrichtungen der Gassen-Magd nicht aufftragen/ oder dieselbe/ solches auff sich zu nehmen/ sich weigern/ So hat solche Nachbarschaft sich dißfalls entweder unter einander selbst zuvergleichen/ oder von Uns/ durch Unsern Ober-Leichenschreiber/ deswegen Verordnung zugewarten.

So viel auch die Leute/ so zu Beschiekung und Beerdigung der Leichen nothwendig erfordert werden/ betreffen thut/

thut / darüber können sich die Nachbarschaften ebenermassen miteinander selbst vergleichen / oder sich / mit unserem Vorbewust / derer selben / entweder aus der Stadt / oder aus dem Lazareth / erholen.

Zum Behenden.

Von denen Behemüthern.

Weil auch bey diesen gefährlichen Läuften unter schwangern Weibern / derer Geburts-Zeit herbey nahet / grosse Furcht und Schrecken / auch daher nicht geringe Gefahr zu ihrer infection zu befürchten / Wenn nemlich Unsere sonst bestellte Kinder-Mütter / ohne Unterscheid / in inficirte und gesunde Häuser gehen / und so wohl inficirte / francke / als gesunde schwangere Weiber bedienen sollten; So haben wir / auch ditzfals unsere treue Vorsorge zu bezeugen / die Verordnung gethan / daß / über die ordentlichen / noch zwey andere / als eine in der Stadt / und eine in der Vorstadt / angenommen und bestellet / dieselben auch mit freyer Wohnung / und billigmäßiger Besoldung / von Uns versehen / und mit nöthigen præservativ-Arzneyen versorget werden sollen; Derer Ammt und Verrichtung aber vornemlich dar-auff beruhet:

1. Sollen sie sich iederzeit in ihren angewiesenen Wohnungen finden lassen / damit sie von schwangern Weibern / so entweder albereit selbst inficiret / oder doch in inficirten Häusern wohnhaft / und mit verschlossen seynd / angetroffen und gebrauchet werden können.

2. Sollen sie sich / wenn sie schon an einem / oder dem andern inficirten Orte gebrauchet worden / des unnöthigen Ausgehens / und herumlauffens in der Stadt / gänglich enthalten /

D

ten/

te/ damit niemand / so sie kennet/ in Furcht und Schrecken
 gesezet werden möchte.

3. Sollen sie zu allen Zeiten/ es sey bey Tag oder Nacht/
 so bald sie von einer kreisenden Frau in ein inficirtes Haus
 begehret werden/ ungesäumt folgen/ auch ihr Ammt/ bey
 Armen so wohl/ als Reichen/ ungespartes Fleißes/ und aufs
 treulichste verrichten.

4. Sollen sie bey gefährlichen Fällen/ und harten
 Stande/ bey dem Medico Pestilentiali Hülffe suchen/ densel-
 ben/ durch den Unter-Leichenschreiber den Zustand aus-
 führlich berichten lassen/ und seinem Rathe und gethanen
 Verordnung schuldige Folge leisten.

5. Sollen sie daran seyn/ daß/ wenn die schwangere
 Frau/ durch Gottes Gnade/ entbunden ist/ das Kind von
 derer in der Stadt/ oder in denē Vorstädten verordneten Pe-
 stilential-Pfarrherren einem in dem inficirtē Hause alsobald
 getauft/ oder auff den äußersten Nothfall solches von ihnen
 selbstem verrichtet/ und bey so gefährlichen Zustand/ an diesem
 heiligen Bade ja nicht gehindert oder versäumt werde.

6. Sollen sie auch verbunden seyn/ solche ihre Sechswö-
 chnerin/ wenn es von nöthen/ und begehret wird/ zu be-
 suchen/ und ihr/ auff alle Begebenheiten/ nach äußerster
 Möglichkeit beyzustehen/ und hülffliche Hand zu bieten.

Zum Fülfften.

Von denen Leuten / so die Leichen anziehen
 und aus denen inficirten Häusern zu Gra-
 be tragen.

WAnn nun der allmächtige Gott über jemand in die-
 sen Läuften gebeut/ und an solcher Seuche hinweg-
 nimmt/

nimt / es geschehe gleich in- oder außershalb der Stadt/
wie dann der Zorn und die Straffe Gottes einen mächtigen
Nachdruck hat / und in solchen Läuften die Leute oftmahls
häuffig dahin sterben / und gleichwol die Liebe des Nächsten
erfordert / so wohl an sich selbst christlich und billich / auch
den Lebendigen tröstlich ist / daß solche verstorbene Leute / so
viel zu geschehen möglich / auch ehrlich zur Erden bestattet/
und nicht heimlich hinaus geschleppt werden: So haben
Wir derowegen auch Vernehmung gethan / und

1. Zwo Personen / als eine Mannes- und Weibes-
Person bestellet / welche die verstorbene Leichnam / der Mann
die Manns- Personen / das Weib aber die Weibes-
Personen / auff der Leute / in den inficirten Häusern / oder der
nächsten Freunde / und wer sich des Verstorbenen annimmt/
billiche Vergleichung / über die Besoldung / die Wir / neben
der freyen Wohnung / solchen Personen wöchentlich geben
und reichen lassen wollen / wäschet und reiniget / und darauf
sauber und rein anziehet / und also fein reinlich in den Sarc
leget und beschicket.

2. Hierüber haben Wir bestellet gewisse Mannes-
Personen / welche die an der Infection Verstorbenen / gegen
der Erben / oder nächsten Freundschaft gleichfalls billiche
Vergleichung / (als von einer erwachsenen Mann- oder Wei-
bes- Person einen Thaler; von einem Kinde aber / oder noch
unerwachsenen Person / zwölf Groschen) zum Grabe tra-
gen sollen / denen Wir / über icko gesagte Gebühr / gleichfalls
ihre wöchentliche Besoldung / auch in dem Hospital zu St.
Johannis / in einer Stube und Cammern / solche Zeit über /
freye Wohnung im neuen Hause / wie auch nothdürfftig
Essen und Trincken reichen und geben lassen wollen / damit
sie sich zu solchem Amt desto williger brauchen lassen.

3. Es sollen aber solche Personen / so die Leichen reinig-

D ij

gen

gen und anziehen/ auch die/ so solche zu Grabe tragen/ des Aus- und Eingehens unter den Leuten/ aufferhalb wann ihr Ammt halben erfordert werden/ und zu verrichten haben/ sich gänzlich enthalten/ auch ihre Weiber und Kinder/ solche Zeit über/ bey ihnen nicht aus- und einlauffen lassen/ damit nicht andere Leute von ihnen geschreckt und angesteckt werden/ und solches bey Vermeidung Unserer ernstlichen unnachlässlichen Straffe. Dabey sie sich gleichfalls in den Häusern/ da sie zu verrichten treu/erzeigen/ und nichts sonderlich die jenigen/ so die Leichnam anziehen/ daraus entwenden/ auch an ihrem verordneten und gesakten Lohn sich begnügen lassen/ und die Leute darüber nicht übernehmen sollen.

Todtengräber = Ammt.

4. Es soll auch der Todtengräber hiermit erinnert und ermahnet seyn/ daß er die Leichen nicht stehen lasse; sondern/ so bald solche auff den Kirchhof anbracht / alsobalden begrabe / auch den Leichnam mit Erde / wie sich solches gebühret / überschütte / so wohl des Abends die allgemeine Grabstädte mit Bretern und Erdreich wohl verdecke und verwahre/ und des andern Tages nicht eher wieder eröffne/ bis die Zeit wieder zu begraben herzukömmt/ damit nicht/ in Verbleibung dessen/ böse Dünste von den Gräbern auffsteigen/ die Luft dadurch verunreiniget / oder doch zum wenigsten denen / so nahe an dem Gottesacker ihre Wohnung haben/ etwas zugezogen werden möge.

5. So soll er sich auch aller Büberen und Betrugs deren sich die Todtengräber sonst in solchen Läuften / ihres schnöden Gewinns halben/ wider die Christliche Liebe und ihr Gewissen/ zugebrauchen pflegen/ nicht allein für sich/ sondern auch für sein Weib/ Kinder/ Knechte und Gesinde/ enthalten/

halten/ auch/ da er an dero einem oder andern das geringste
 spüren und vermercken würde/ daß mit Büberen und Zau-
 beren/ durch des Teufels Antrieb/ iemand etwas vorzuneh-
 men sich unterstünde/ Uns solches/ ohne einigen Verzug/ mit
 allen Umständen anmelden / und zu erkennen geben lassen/
 damit Wir derwegen die Gebühr anordnen können/ und/ da
 er es verschweigen und vertuschen hülffe/ er neben denselbigen
 nicht zu gleichmäßiger Straffe gezogen werde / inmassen er
 hierauff sonderlich verendet werden soll.

Zum Zwölfften.

**Wie sich die Leute verhalten sollen / welche
 in den Häusern verschlossen gewesen/ nachdem solche
 wieder eröffnet worden.**

Wann der allmächtige **GOTT** mit seiner Ruthe und
 Straffe von einem Hause abläset / daß man / nach
 Verfließung gewöhnlicher Zeit / die verschlossenen
 Häuser wiederumb eröffnet / so sollen solche Leute sich so viel
 desto mehr der Christlichen Liebe erinnern / und nicht also-
 bald unter die Leute / und wo die Gemeine am dicksten be-
 sammen / lauffen / sich zu ihnen setzen und dringen / In-
 massen die Erfahrung gegeben / daß dadurch groß Un-
 heil und Gefahr verursacht worden; Sondern sollen zu-
 förderst dem Allmächtigen **GOTT** für die gnädige Rettung
 dancken/ und sich ein vierzehnen Tage auswittern / des Ta-
 ges über auff das Feld hinaus spazieren/ und in der Luft
 sich reinigen / damit die Leute allgemach ihrer gewohnen/
 und die Furcht für solchen Leuten ablegen mögen. Hier-
 nechst werden sie auch dahin bedacht seyn / daß die Häuser
 wohl

D III

wohl gesäubert und ausgeräuchert/ die Betten gesönnnet/ die Lappen und dergleichen vergraben oder verbrandt/ und durch dessen Unterlassung/ sie selbst und ihre Nächster nicht von neuen wieder in Unglück gestürzet werden.

2. Wollen Wir auch zu einem ieglichen/ welcher in solchen Läuften sich gebrauchen lässet/ so wohl die / so solche Straffe Gottes betrifft/ das Vertrauen haben/ daß sich ein jeder dieser Unser Verordnung/ und was sonst der Liebe des Nächsten allenthalben gemäß/ für sich selbst bezeigen werde.

3. Solte aber über Verhoffen bey einem oder dem andern das Gegenspiel erfunden/ und sonderlich die jenigen/ so sich zur Dienst-Wartung bestellē lassen/ einiger Untreu und anderer Gefährlichkeit überführet werden können/ Gegen dieselbige wollen Wir mit ernster unnachlässlicher scharffen Straffe/ den Rechten gemäß/ dermassen/ mit der Hülffe Gottes/ verfahren/ daß solches männiglich kundbar werden/ und andere/ sich daran zustossen/ und für dergleichen Ubelthaten/ und Verbrechen zu hüten/ Ursach haben sollen.

Zum Dreyzehenden.

In dem Lazareth

Soll gleichfalls ein Pestilential-Lazareth-Pfarrherr seyn/ dessen Ammt und Berrichtung aber darauß bestehen:

1. Soll er / weder Tag noch Nacht aus dem Lazareth kommen/ es sey dann / daß er zu einem Patienten in der Nachbarschaft gefordert/ oder zu einem Testament / und letzten Willen/ als ein Zeuge begehret würde/ welches letzte-
r; doch

re doch zuvor bey unsern Deputirten gesucht werden/ und mit deren Vorwissen geschehen soll.

2. Soll er die in dem Lazareth befindliche inficirte Patienten Tag und Nacht fleißig besuchen/ des Morgens und Abends/ ingleichen/ so es sonst die Noth erfordert/ andächtig mit ihnen beten/ Trost zusprechen/ wöchentlich auch zwey ordentliche Predigten/ täglich aber/ zu Abwendung Gottes gerechten Zorns/ Betstunden halten/ und sich freudig und unverdrossen in solchen seinem Amte/ auch dergestalt bezeigen/ wie er solches gegen Gott/ und für dem Richterstuhl JESU Christi dermaleins zuverantworten getrauet.

3. Soll er auch/ zu gewissen Zeiten/ jedoch öfters/ als sonst/ das Amt und Communion halten/ dabey sich denn alle/ bey dieser gefährlichen Zeit/ verordnete Bedienten/ so wohl in der Stadt/ als vor denen Thoren/ un in dem Lazareth/ fleißig einzufinden; Deren öffentlichen Versammlungen aber/ in denen Stadt- und Hospital-Kirchen/ sich zu enthalten wissen werden.

Ein Pestilential-Medicus in dem Lazareth

Soll gleichfalls bestellt werden/ welcher 1. allezeit in dem Lazareth verbleibe/ und auff alle und iede seine/ ihm anvertraute Patienten/ genaue und fleißige Acht habe.

2. Mit denen Arzneyen/ welche ihm aus einer von Uns den Rath angewiesenen Apothecke gefolget werden sollen/ hat er treulich/ und wohl umzugehen/ und sich disfalls des gefertigten Catalogi Medicamentorum usuali um zu bedienen.

3. Soll er alle Arzneyen/ so er vor die Patienten im
Laza

Lazareth aus der Apothecken holen lasset/ fleißig auffschreiben / damit dieselben künfftig belegt werden mögen.

4. So er auch eines sonderlichen Raths benöthiget/ soll er sich desselben/ durch gewisse uninfectirte gesunde Leute/ bey dem Medico Pestilentiali in der Stadt/ oder auch bey dem Stadt-Physico selbst/ und zwar in einer gewissen Apothecke/ wohin der Medicus bestellet/ zu erholen wissen.

Der Pestilential-Barbier im Lazareth/

So dahin gleichfals verordnet werden soll / hat Achtung zugeben / 1. ins Gemein/ auff eben das/ was der Pestilential-Barbier in der Stadt und Vorstadt/ zu bedenden und observiren schuldig; Insonderheit aber soll er

2. Tag und Nacht und allezeit / in dem Lazareth bleiben/ und aus demselben/ seines Gefallens/ anders wohin zu gehen/ nicht befugt seyn/ aus Ursachen/ so bey dem Lazareth-Pfarrherrn und Medico angeführet worden; iedoch so ferne einige hohe Noth vorfiele/ und er zu einem gefährlichen Patienten in der Nachbarschaft erfordert werden möchte/ soll ihme/ dahinzu gehen hiermit zugelassen seyn.

3. Soll er / so ihme in seiner Cur etwas sonderliches vorfiele/ solches durch die Bediente/ so Arzney zutragen/ dem Pestilential-Barbier mündlich / oder schriftlich wissen lassen/ und sich bey dergleichen Fällen seines Raths erholen/ vor welche seine Mühe und Gefahr er denn in dem Lazareth/ auff unsere Verordnung/ nothdürfftig verpfleget/ auch wöchentlich mit gebührender Besoldung versehen werden soll.

Haus-Vater und Haus-Mutter.

Des Haus-Vaters und Haus-Mutter Amt/ bestehet darinne:

1. Sollen

1. Sollen sie/ bey dergleichen gefährlichen Läuften/ das Lazareth/ durch ihre Leute/ überall reinlich und sauber halten lassen.

2. Sollen sie die jenigen inficirten Patienten/ welche auff Unsere Verordnung/ hinaus geschaffet werden/ willig und bescheidenlich aufnehmen/ und mit nöthiger Bequemlichkeit/ unverzüglich versorgen/ wie es des Orts Zustand/ und der Zeit Gelegenheit/ mit sich bringet.

3. Sollen sie die Patienten mit Speiß und Tranck/ zu gewisser Zeit/ oder wenn es sonst von nöthen/ versorgen/ und durch die hierzu verordnete Wärter/ oder Wärterin/ ihnen zutragen lassen.

4. Sollen sie fleißige Aufsicht haben/ daß die Patienten/ so wohl von dem Pestilential-Pfarrherrn/ als auch von dem bestellten Medico und Barbier/ aller gebühr nach/ besucht/ mit nöthigen Arzneyen versehen/ und an ihnen nichts/ was sich gebühret/ verabsäumet werden möge.

5. Sollen sie alles unterhabende Gesinde und Bediente bescheidenlich und fleißig dahin anhalten/ daß ein jedes das Seinige genau beobachte/ und alles thue und verrichte/ was zu der armen inficirten Patienten Trost und Rettung/ gereichen kan.

6. Sollen sie sich alles Ausgehens/ aus dem Lazareth gänzlich enthalten/ ihren Leuten und Gesinde auch solches ebenfalls nicht verstaten/ damit bey der Nachbarschaft/ und sonst/ keine Scheu und Furcht erwecket werde.

7. Wenn inficirte Patienten versterben/ soll der Hausvater und Haus-Mutter/ die Leichen der Manns-Personen/ durch die Siech-Knechte/ Die Leichen der Weibes-Personen aber/ durch die Siech-Mägde beschicken/ in den Sarg bringen/ und an den bestimmten Ort begraben lassen/ auch die Verordnung thun/ daß alle Bediente in dem

E

Laza

Lazareth/ auffser die / so die Patienten zu warten / und zu verpflegen haben / mit zu Grabe gehen / welchen auch die jensigen / so durch Gottes Gnade wieder gesund worden / folgen sollen.

Die Wärter.

So sollen auch ferner gewisse Wärter bestellet / und gehalten werden; Welche sollen

1. Das Lazareth / und alle vor die inficirte Patienten verordnete Logiamenter reinlich halten.

2. Die Bettstädten / Tisch und Bäncke / und was etwa sonst vorhanden / wohl in acht nehmen / daß nichts unnöthig verderbet werde.

3. Die Stuben / nach Nothdurfft / heizen / und auff Feuer / Licht und alles andere fleissig Achtung geben.

4. In denen Patienten-Stuben und Kammern / wie auch in dem ganzen Lazareth / des Morgens / Mittags / und Abends / Insonderheit aber / wenn die Betten gemacht werden / wie auch / wenn der Pfarrherr / Medicus, oder Barbier kömmt / fleissig räuchern / und nebenst denen Wärterinnen / alles / nach Möglichkeit / sauber und reinlich halten.

5. Denen Patienten ihr Essen / Trinken / Arzneyen und andere Nothdurfft / zu rechter Zeit / und wenn es zumaln nöthig / oder begehret wird / bringen / und sich in allen ihren Verrichtungen gegen die armen Patienten willfährig / gedultig und dienstfertiger weisen.

6. In dem Lazareth / Tag und Nacht beständig verbleiben / und aus demselben nicht unter andere Leute gehen / damit sich niemand vor ihnen scheuen und fürchten möge.

Die Wärterinn.

So viel / als nöthig seyn möchte / sollen derer angenommen

men werden/und sich insgemein nach demjenigen halten/was droben von denen in der Stadt gesagt worden. Nechst diesem aber sollen sie

1. Dem Haus-Vater/und Haus-Mutter/in allen/was sie ihnen/diese Zeit über/befehlen werden/gebührende Folge leisten.

2. Sollen sie/Tag und Nacht in dem Lazareth verbleiben/und sich Alles Aus-und Herumlauffens aus dem Lazareth enthalten/damit sie ihre Pflege/und Wartung der armen inficirten Patienten/desto besser wahrnehmen/auch niemand durch sie in Schrecken/Furcht und Gefahr/gesetzt werden möge.

So bald aber durch Gottes Gnade/das Unglück vorbey ist/sollen sie so dann in ihre vorige Freyheit gelassen werden/und Unsers/vor ihre Mühe/und ausgestandene Gefahr versprochenen guten Willens versichert seyn.

Siech-Knechte und Siech-Mägde.

Derer ist auch eine gewisse Anzahl bestellet/welche

1. Die Siech-Knechte/die Krancke und inficirte Patienten/aus denen inficirten Häusern/auff unsere Verordnung abholen/und die so Schwachheit halber nicht selbst fortkommen können/des Abends/zu der von Uns bestimmten Zeit/hinnaus tragen/Und

2. Wenn Patienten gestorben/die Gräber machen/die Leichen zu Grabe tragen und beerdigen sollen.

Die Siech-Mägde aber

Sollen 1. Denen Wärterinnen fleißig zur Hand gehen/die Betten machen/räuchern/wie auch Essen/Trincken/und andere Nothdurfft denen Patienten zutragen helfen.

E ij

2. Sol

2. Sollen sie der Wäscherin waschen/ausspülen/ treu-
gen und rollen/wie auch das gereinigte Geräthe/ jedes/ wo
es hingehöret/ bringen helfen.

3. Sollen sie auch die Leichnam verstorbener Weibes-
Personen in dem Lazareth beschicken/ und zu Grabe besor-
dern helfen.

Die Lazareth-Wäscherin.

Weil auch bey der gleichen höchst-gefährlichen Läuften/
die Reinlichkeit bey der Cur grosse Hülffe und Förderung/
thun kann/ So sollen Lazareth-Wäscherinne bestellet/ und
ihre Berrichtung diese seyn:

1. Sollen sie alles denen Patienten zustehende Geräthe/
so oft es nöthig/ und von der Haus-Mutter befohlen wird/
rein und wohl auswaschen.

2. Sollen sie/wenn solches geschehen/ einem ieden Pati-
enten/ durch die Siech-Mägde/das seinige darreichen/damit
sie sich rein und sauber halten können.

3. Sollen sie / vor der Wäsche / das Geräthe in keiner
Stube oder Kammer halten/sondern solches in die freye Luft/
auff die Böden hengen/ damit sie selbst/und andere/ vor Ge-
fahr des Ansteckens/so viel Gott will/sicher seyn mögen.

4. Sollen sie/wenn sie das Geräthe zum treugen aufge-
hängen/ es mit dem gemeinen Räucher-Pulver wohl räue-
chern/ und also dißfalls der Patienten bestes suchen.

Dem

Sinnach Wir Bürger-
 meister und Rath der Stadt
 Leipzig in der dieses Jahres revi-
 dirten und publicirten Pest-Ord-
 nung unter andren die Vertrö-
 stung gethan / daß der Uns anvertraueten Stadt /
 und darinnen befindlichen Bürgerschaft / so wohl
 andern Einwohnern zum besten ein gewisses Consi-
 lium Medicum, mit approbation der ganzen löblichen
 Medicinischen Facultät auch anderer allhier sich be-
 findenden Practicorum, verfertiget / und gleichfalls
 publiciret werden sollen / als haben Wir solches da-
 to werckstellig gemacht / zu dem Ende / daß durch
 den verordneten Stadt-Physicum und der löblichen
 Medicinischen Facultät Decanum, Herrn D. Gottfried
 Welschen / vor allbereit etlichen Monaten Uns zuge-
 stellte Project und auff solche Fälle abgefaste Consi-
 lium zum öffentlichen Druck befördert / und
 publiciren lassen / lautend / wie
 folget :

E 3

CON-

CONSILIUM MEDICUM

contra Pestem.

Anfanglich wird aniesz billich weder der Nothwendigkeit/ noch gegenwärtiger intention und Vorsage/ gemäß zu seyn erachtet/ daß von der Natur / und Eigenschaft der Pest/ oder Pestilentialischen Seuche/ weitläufig gehandelt werde/ indem mancher/ zumahl furchtsame Leser/ durch überflüssige impressio und Nachsinnen / sich vielleicht diesfalls mehr fürchten/ als Rath/ und Hülffe daraus schöpfen/ und nehmen dürffte.

Genug ist/ daß unter allen Nationen/ so unter dem Himmel zu finden/ mit Verlust vieler hundert tausend Menschen/ schon vor unserer Zeit/ überflüssig bekandt worden/ daß sie eine dergleichen und höchst-schädliche Seuche sey / an welcher die meisten Patienten geschwind/ und in kurzer Zeit sterben/ und darben zugleich Andere pflegen inficirt / und angesteckt zu werden / Indem durch derselben bey sich führendes sonderliche Gift (Pestilens Venenum) das Herz/ und dessen inwohnende Lebens-Kraft / weit über die Natur / Kraft und Macht alles andern Giftes / stracks Anfangs/ unvermerckt/ und in kurzer Zeit / auch oft in gar wenig Stunden dermassen afficiret und angegriffen wird / daß / wenn solches Pestilentialischen Giftes Gegenwart/ und Wirkung / kaum vermercket / und empfunden wird / meistens theils auch die allermöglichste Hülffe/ und Rettung/ ja auch der Gebrauch wider alles andere Gift dienenden köstlichen Arzneyen (Alexipharmacorum und Antidotorum) weder statt noch Raum finden will / Sondern anders nichts/ als meist ein kurzer/ geschwinder und jählinger Tod zu folgen pfleget ;
So ist auch unnöthig / von denen Ursachen/ woher diese
diese

diese Seuche/ eigentlich entstehe / allhier viel Worte zu machen/ Alldiem Weil es scheint/ daß auch die Gelehrtesten/ in Untersuchung/ und Erforschung der eigentlichen Ursachen dieser in finstern schleichenden Pestilenz/ es bis dato bey einem/ seiner sonderbahren giftigen herzbrechenden Art nach/ verborgenen / unbeschreiblichen/ sonderlichen Gifte / haben beruhen lassen/ Und solcher massen dem Hippocrati (ob er gleich ein Heude gewesen) diesfalls sein τὸ Θεῖον, (quod per Numen; tanquam Rerum Humanarum præcipuam Causam, & in Rebus Humanis principatum obtinens, explicatur; vel τὸ Θεῖον etiam, quod Divinum est, significat; hoc est, quod à Deo est, aut quod incomprehensibile est, ut DEUS; & cujus causam, neque sensu, neque cogitatione assequi possis; Annut. Foës. in Oeconom. Hipp. p. 267.) gestalten Sachen nach/ admittiren/ und einräumen müssen/ gleicher massen auch sonst diese Pestilentialische Seuche/ ihrer sonderlichen Art / und eigentlichen Ursache halben/ (Manus & Flagellum DEI) eine Hand und Ruthe des höchsten Gottes genennet wird.

Dahero es denn auch keinen Grund hat/ wenn die Ursache der Pest/ blosser Dinge/ dem Gestirn/ und unglücklichen Lauff/ oder Conjunction widerwertiger Planeten / oder zuvor erscheinenden Cometen/ oder einigen in der Luft sich erzeugneten Feuerzeichen / oder auch auff der Erde sich begebenden Inundationen / Austrittung der Wasser/ und Überschwemmung der Wiesen/ Felder/ und anderer Ländereyen/ oder auch Erdbeben/ und dergleichen/ zugeschrieben werden will / Alldiem Weil durch dergleichen / ungemeyne Begebenheiten zwar nicht geringe alterationes und Veränderungen/ unter Menschen und Viehe / entstehen/ Welche zu Mißwachs/ auch allerhand Kranckheiten / Gelegenheit geben können / Zu dergleichen Contagion, und Infection aber/ wie bey der Pest zu befinden/ vor sich nicht allein vermögend/ sondern

dern vielmehr / (wiewohl auch nicht ohne Unterscheid und allezeit) vor Prodomi, und Vorbothen einer herannahenden Straffe Gottes / zu halten seynd;

Damit aber der in dieser Schrift vorgesezte Zweck / ohne einige Weitläufftigkeit erlanget / und der gesaigten löbl. Bürgerschaft und Einwohnern allhier / einige kurze Nachricht / wie Sie sich / bey befürchtlicher bösen Contagion wider dieselbe / so viel möglich / zu präserviren / und zu verwahren haben mögen /

So wird dieselbe / guter Ordnung nach / theils auff einer eusserlichen / theils aber auff einer innerlichen Präserva-tion beruhen /

Von welchen beyden / zu gemeiner Stadt Wohlfart / und Besten / folgendes zu erinnern / und anzuführen / vor nöthig erachtet worden.

Und zwar von der eusserlichen Präserva-tion den Anfang zu machen / so bestehet dieselbe vornehmlich darinnen / daß alles dasjenige / was eusserlich / oder von Aussen / den Menschen / zur Zeit der Pest / also afficiren kan / daß Er dadurch von der herumschleichenden Pestilentialischen Seuche gar leicht inficiret / und angestecket werden könnte / so viel durch Gottes Gnade möglich ist / durch gewisse Mittel / dermassen corrigiret / und zu seiner Erhaltung geändert werde / daß Er vor derselben sicher seyn möge.

Diesem nach / so kan dieselbe weder ordentlicher / noch dentlicher vorgebildet werden / Als wenn man / auß einigen / zu einem rechten / und vollständigen Diät / gehörigen Classen das jenige wohl beobachtet / durch dessen Vitium und errorem, es bestehe derselbe in excess oder defect, zu dem Pestilentialischen Contagio, und Infection, die meiste Gelegenheit / und Ursache gegeben werden kan.

Unter welchen allen anfänglich die Luft den Vorzug hat /

hat. Denn obgleich dieselbe allein dasjenige ist / welches der Mensch zu seinem zeitlichen am nöthigsten hat / und es weder Tag noch Nacht entrathen kan / So ist sie doch so vielerley alterationen / und schädlichen Veränderungen unterworffen / daß / nicht allein allerhand andere Kranckheiten / sondern auch die Pest selbst / vermittelst ihres Pestilentialischen Contagii, allein durch sie propagiret / fortgeplanket / und ausgebreitet / sie auch daher o nicht uneben Principale Pestis Receptaculum genennet wird.

Nun scheinete es zwar ein nicht geringes zu seyn / wenn Medici die Luft / in welche zumahl der erzürnete Gott das Seminarium Pestis, oder die Contagion / selbst geleget und ausgestrenuet hat / zu ändern / und sie dem Menschen unschädlich zu machen / sich unterwinden wollen /

Nichts destoweniger aber hat doch der barmherzige Gott / auch mitten in seinem Zorn / seine Gnade / und den Borrath seiner Hülfss-Mittel / auch dießfalls an leiblichen Dingen / nicht verschlossen. Daher o dann / unter andern zur außserlichen præservacion dienenden Hülfss-Mitteln / die Luft vor allen Dingen / und zwar nicht allein in denen Häusern / und in Stuben / Kammern / und andren Losamentern / sondern auch in der ganzen Stadt / und auff allen der oselben Plätzen / Strassen und Gassen / so viel möglich / zu corrigiren / zu ändern / und zu reinigen ist / solches aber werckstellig zu machen / so ist / zu Reinigung allgemeiner Luft der ganzen Stadt sehr dienlich / wenn auff denen vornehmsten Plätzen / und Kirchhöfen / in gleichen in denen Edificiis publicis, als Kirchen / (eine Stunde ohngefehr vor der Predigt /) item in beyden Haupt-Schulen / und insonderheit auff der zu S. Thomas, in denen Auditoriis, Coenaculo, und Schlaf-Kammern / wie auch in dem Lazareth / und Hospitalien / in der Fleischbäncke / Barküche / und Kuttelhofe etc. so wohl auch

in denen grösten Gassen derselben/ zu gewissen Zeiten/ Feuer angemachet/ und dasselbe allemahl zum wenigsten eine halbe Stunde brennend unterhalten wird/ Solcher Gestalt/ daß/ auff dem Marckt/ oder Haupt-Platz/ drey Feuer/ eines in der Mitten/ die andern beyden aber an iedweden Ende desselben eines/ Und also auch in denen Haupt-Gassen in Anfange/ Mittel/ und am Ende derselben/ ein Feuer gehalten werde/ Welches zwar auch in denen kleinern Gäßlein/ so es auch fast am meisten bedürffen möchten/ geschehen kan/ wenn die Nachbarschaft nur auff das Feuer gute Achtung giebt/ daß gemeine Stadt vor allen Schrecken/ und Unglück versichert ist.

Die Zeit/ wenn solche Luft-reinigende Feuer anzumachen seynd/ betreffende/ so muß solches des Morgens/ vor Aufgang/ und des Abends/ bey Niedergang der Sonnen/ und also des Tages zum wenigsten zweymal geschehen.

Die Materie/ so zu dieser Luft-reinigenden Feurung zu gebrauchen/ ist gemeiniglich Eichenholz/ und insonderheit/ die Zellichen/ daran das Laub noch ist/ Ingleichen Faß-Tauben von gepichten Gefäße / wie auch Fichtenbaum / oder Künholz/ welches/ wegen seines Harzes/ hierzu sehr dienlich ist/ von allen aber ist dießfalls das Wacholder-Holz und dessen Reiser nicht genug zu loben/ Als welches/ seiner innwohnenden ganken Krafft / und zumahl des bey sich führenden Firniß halben/ allen Unreinigkeiten der Luft / und so gar auch denen Pestilentialischen Dünsten zuwider/ und dieselbe davon zu reinigen fähig ist.

So wird auch dem Eschbaum-Holz dießfalls daher sehr viel zugetrauet/ daß die Naturkundiger aus der Erfahrung bezeugen/ daß demselben eine solche antipatie wider alle vergiftete Thiere beygelegt wäre/ daß auch weder Schlangen/ noch andere giftige Thiere seinen Schatten vertragen können.

Damit

Damit aber in Erwehlung derer Materialien zu diesen
 Luft-reinigenden Gesundfeuer / niemand irre gemacht wer-
 de / welches er erkiesen solle / so ist einem ieden ditzfalls billich
 sein Wille zulassen / zu besserer Beförderung der Luft-Rei-
 nigung aber nachfolgendes geringe Rauchpulver wohlmen-
 nend anhero zu fügen / vor gut befunden worden.

Nimb: gut / rein Pech 3. Pf.
 guten reinen Schwefel 1 $\frac{1}{2}$. Pf.
 Salpeter 1. Pf.

Stosse es (iedes absonderlich) in einem Mörfel / daß es nicht
 gar zu klein gepulvert / sondern nur crasso modo mit einan-
 der vermischet wird / hernach nimb 1. Pf. gute Lunte / winde
 sie auf / und schneide sie mit einer Scheere gar klein / und mische
 sie darunter / dieses Pulver / weil es zumal wenig kostet / kan
 nicht allein zu besserer Zündung des Holkes und Feuers /
 sondern auch zu heilsamer Reinigung der Luft / auff obange-
 führte Holz-Materialien ohngefehr 2. 3. oder 4. Löffelvoll /
 wenn das Holz brennet / nach und nach auffgeschüttet / auch
 von armen Leuten / in gleichen in dem Lazareth / und Hospi-
 talien / nur bey angezündeten Stroh / oder Spänen / zu Er-
 sparung des Holkes / sehr nützlich gebrauchet werden.

Wer aber / die Luft gar zu ändern / sich mit denen Sei-
 nigen hinweg / und an einen andern gesunden Ort / zu wende-
 den / gesonnen / solches auch Amnit- und Gewissens halben /
 thun kan / der ist nicht zu verdenecken / und hat bey seiner
 Flucht / die drey bekandte Adverbia: Citò, Procul, & Tardè, in
 acht zunehmen / und daherò dieselbe also anzustellen / daß er sich
 Citò, und fein bey Zeit / Procul, und fein weit / da gesunde Luft
 ist / darvon mache / auch Tardè, und so balde nicht wieder zu-
 rück komme / nach dem alten Verslein:

Sunt Tria quæ prorsus tollunt Adverbia Pestem,
 Mox, Longè, Tardè, cede, recede, redi.

F ij.

Was

Was aber anders Theils die Reinigung in denen Privat-Häusern belanget / so kan man sich ins gemein des vorgesetzten Rauchpulvers auff glüenden Kohlen / oder glüenden Kiesel- oder Mauersteinen ebener massen gar vergnüglich bedienen:

Oder nimb :	Wacholderbeeren	1. pf.
	guten Schwefel	$\frac{1}{2}$. pf.
	Salpeter	$\frac{1}{4}$. pf.

Stosse ein jedes à part, mische es hernach untereinander / und räuchere die Losamenter im Hause / des Morgens / Mittags / und Abends / oder nach Belieben / darmit aus.

Wer aber etwas bessers verlanget / derselbe kan sich / entweder des so genanten gemeinen / oder guten Rauchpulvers / welches absonderlich hierzu von dem Stadt-Physico und gesammten Herren Medicis allhier / in die Apotheken verordnet / gebrauchen / und mit demselben seine ganze Wohnung / Morgens / Mittags / und Abends wohl verwahren. Oder aber es stehet ihm frey / sich von seinem ordentlichen Hn. Medico, was ihm beliebet / selbst verordnen zu lassen.

So auch jemand vor sich / und vor sein Haus selbst ein Räucherpulver zu machen beliebet / der nehme hierzu / Wacholderholz / wie auch seine Sträucher / und Beeren / Eichenlaub / Raute / Salben / Rosmarin / Rosen / Lorberblätter / Lorberbeeren / Beyrauch / Agtstein / Mastix / Styrax zc. und lese sich unter allen aus / was / und wie viel ihm von iedem beliebig ist. So können auch / vermittelst dergleichen Pulver / die Betten / Kleider und Hembden / wie auch Fleisch / und andere Victualien / so in der Luft zu hängen pflegen / ehe man sie gebrauchet / geräuchert / oder in die Schräncke / und Kasten / wo Kleider / und Geräthe liegen / Angelica / Raute / Wacholder-Sträuche / Rosen / Spicanard / Citron- und Pomeranzen-Schalen zc. gethan werden / bey welchen durch

durchgehends zu beobachten/das/wenn dem Frauenzimmer
etwan eines/ oder das andere/unangenehm fallen möchte/sie
allezeit etwas von Biebergeil an der Hand haben sollen.
Man kan auch des Abends insonderheit/ und wenn man
schlafen gehet/ etliche Löffel Rauten-Rosen-Scordien-oder
Theriacalischen-Eßig auff vorerwehnte glüende Steine gief-
sen/ und also einen Dampff/ oder Rauch erwecken/ zumahl
wer Leute/ so mit der Schwein-Mast/ Kürschner-Beize/ 2c.
umgehen/ zu Nachbarn hat.

Ingleichen ist zu Reinigung der Luft/ zumal bey ar-
men Leuten/sehr zuträglich/wenn des Tages/ oder Abends/
zum öfftern/ein/oder der andere Bogen Papier angestecket/
oder/wenn man schlaffen gehet/ein Schuß Pulver angebren-
net/oder die Nacht/oder auch wol Tag und Nacht ein Stück
brennende Lunte in der Kammer/und andern Losamentern/
jedoch mit guter Vorsichtigkeit/ verwahrlich behalten. Be-
vor aus auch die Losamenter/ als Stuben/ und Kammern/
von aller Unsauberkeit/und insonderheit von Ranckern und
Spinnen/ fleißig gereinigt werden.

Nichts weniger kan man sich auch durch andere äusser-
liche Mittel zu präserviren suchen. Nemlich/wenn man/zu sei-
ner selbst eigenen Verwahrung/ allerhand bewehrte Bezo-
ardische/und Giffvertreibende Mittel/eusserlich gebrauchet/
als da seynd köstliche Hertzstärckende/und präservirende Was-
ser/und Spiritus zum Riechen und Anstreichen/ingleich herr-
liche/ und hierzu dienende Olitäten/ und Balsam/ wie auch
Poma Ambraë, und der gleichen 2c.

Unter welchen allen ein jedweder/der es zu bezahlen/die
Wahl hat/und solche entweder aus der Apothecke holen/oder
von seinem Herrn Medico sich dießfalls verordnen lassen kan/
was ihm beliebllich ist/ und gerathen wird.

Inmassen denn deswegen in denen Apothecken allhier

§ iij

solche

solche Anstalt gemachet / daß sich ieder männiglich zu seinem Vergnügen dießfalls wird zu bedienen haben.

Im übrigen aber kan man sich mit einem gewöhnlichen Knopffe von Eschen- oder Wacholder-Holze / worinnen ein Schwamm mit einem in der Apothecke befindlichen und hierzu sonderlich verordneten Bezoardischen Gifft-vertreibenden zc. oder nur einfachen guten Krauten Scordien- oder Hindbeer-Eßig / in gleichen 2. oder 3. Tropffen Agtstein- oder Kampfer-öhl angemachet / vergnügen lassen.

Was aber die so genanten und selbst ex Venenis und Venenatis ingredientibus bestehende Amuleta, und *αμύματα*, oder diejenigen Dinge / so eusserlich anzuhängen oder auf die Puls- und anderer Derter des Leibes zu binden / sonst gerathen werden / betreffen thut / solche läset man / weil ihre operation, effect, und Hülffe sehr ungewiß / und zweiffelhafft / billich / und aus gewissen Ursachen / beyseits gesezet seyn / Ein iedweder Rationalis Medicus aber wird schon bey sich überlegen / was er dießfalls mit gutem Gewissen rathen kan.

So viel auch fernerweit die Classe des Diäts worein Essen und Trincken gehöret / und wie es auch dießfalls / bey dergleichen gefährlichen Läuften zu halten / betreffen möchte / So istz zwar unnöthig / daß der sonst gefährliche Victus und vorige Lebens-Art / an Speiß und Tranck eben so gar geändert werden muß / Jedoch ist auch nicht zu läugnen / daß / auch hierauff / ein nicht geringes / so zur præservacion vor der Pest dienlich / beruhen thut / denn so es offenbahr / daß durch böses / unordentliches / und ungeziemendes Verhalten / im Essen / und Trincken / oder vielmehro Fressen / und Sauffen / fast alle andere Arten der Kranckheiten / und Menschlichen Zufälle / zu entstehen pflegen / So ist die Furcht dießfalls um so viel grösser / daß / bey dergleichen Excessen / die præservacion vor der Pest sehr schwer / und mißlich fallen dürffte.

Sols

Solchem aber so viel möglich/ auch Rath zu geben/ So ist die Temperanz und Mäßigkeit/ insgemein/ das zulänglichste Mittel hierzu/ Bevoraus wenn so wohl in der Menge/ als Varietät/ und Aufsetzung vieler/ und allerley/ auch ihrer Natur/ qvalität und Beschaffenheit nach/ einander oft gar zuwiderlauffende Speisen/ gute und bescheidene Masse gehalten/ und dadurch aller Hinderniß und Verletzung der Concoction und Verdäunung des Magens/ und denen hieraus befürchtlichen Cruditäten vorgebauet wird.

Die Speisen aber an sich selbst/ müssen/ so viel eines iedweden condition und Zustand leiden will/ gut/ wolverdäulich und von guter Nahrung seyn/ worvon eine iedwede verständige Hausmutter schon so viel zu raisonniren weiß/ als ihr hier von vorgeschrieben werden mag.

Dahero sie zu dieser Zeit/ insonderheit anstatt / und zumahl bereit riechenden hohen Wildbrets/ wie auch frischen Schweinen/ auch allerhand geräucherten Fleisches/ in gleichen eingefalkenen/ wie auch in sumpffichten Wassern gefangener frischen Fische/ item der vielen Milch/ und was mit Milch gemachet/ wie nicht weniger dessen/ was in Butter / oder Fett gebraten wird/ und geschwind-verderblichen Obstes/ ihre Küchen sonst wohl/ und klüglich versehen wird.

Wolte sie aber zu dieser gefährlichen Zeit/ in ihrer Küche eines/ und das andere an der Hand zu haben/ belieben/ womit die Speisen/ als Fleisch/ Suppen/ Tischen zc. also gemachet/ und zubereitet würden/ daß sie selbst/ und ihr ganzer Tisch zugleich mit der Speise/ auch eine nicht geringe zur präservacion dienliche Arzney-Kraft empfinden möge/ so würde es Ihr/ so wohl rühmlich als ihrem Hause heilsam/ und nützlich seyn. Zu welchem Ende sie insonderheit gebrauchen könnte: Sauerampffer/ Salben/ Biebernell/ Borragen/ Raute/ und Bermuth (zumahl auff Butterbänmen

men/wie auch Petersilien / Endivien / Rosmarin / Wachol-
derbeeren / Capern zc. Ingleichen Limonien / Citronen / und
alles was von Citronen kömmt / insonderheit derselben aus-
gedruckten säuerlichen Safft / womit / Fleisch / Suppen und
Tischen / so lieblich / als nützlich / anzumachen.

Item / unter denen Gewürzen / zuförderst Saffran /
Muscatenblüten / Zittwer zc. Weil auch von Zwiebeln /
und Knoblauch / ob sie bey dergleichen gefährlichen Zustände /
in der Küche / und an Speisen zu gebrauchen / viel disputiret
wird / die ganze Furcht aber allein auff dem Excesse beruhet /
so kan beyderseits / zumal aber Zwiebeln / an Speisen / (wenn
es nur mäßig geschiehet / gar wohl vergönnnet / und zugelassen
werden / zumahl es unverborgen / daß schon zu des Galeni
Zeiten / auch der Knoblauch (verstehe aber den vorsichtigen /
und mäßigen Gebrauch desselben) in solchem Credit gewesen /
daß er bey dergleichen gefährlichen Läuften / der Bauren-
Theriac genennet worden.

Das Getränke aber betreffende / so ist über der Mahl-
zeit ein gelindes / nicht gar zu starkes / zumahl aber reines /
und von überhäufften Hefen gesondertes Bier das beste:
Zumahl wenn zuweilen insonderheit bey der Abendmahlzeit /
ein Quartier / oder halb Nössel guten reinen und unverfälsch-
ten Weins / darbey genossen / aller Exceß aber im Sauffen /
und Völlerey / vermieden wird.

So ist auch zu dieser intention nicht undienlich / daß ein
jedweder zu rechter Zeit / und wenn ihn seine Natur zum U-
rin / oder sonst treibet / derselben den Willen lasse / auch / wenn
er wohl thun will / solches Anreizen nicht allezeit erwarte /
sondern des Morgens / wie auch vor der Mittags- und Ab-
end-Mahlzeit / die Natur selbst darzu veranlassen / und ge-
wohnen möge / damit dieselbe / durch ungebührliches Ver-
halten derer Excrementen / nicht zu gefährlichen Verstopfun-
gen /

gen/ und dahero sich ereugnenden schädlichen Dünsten/ver-
anlasset werde.

Endlich aber ist auch bey denen Gemüths-Bewegunge/
und affecten/ als Zorn/ Sorge/ und Kummer/ genau Masse
zuhalten/ wiewohl es zu solcher Zeit durchaus besser ist/ mäs-
sig und zuläßig/ frölich/ als traurig/ und bekümmert seyn.

Vornehmlich aber ist der Furcht/ so viel möglich/ zu steuern/
alldieweil dadurch das Herz geschwächet/ daß Gemüth ge-
fräncket/ die Phantasie/ und das Gedächtniß/ durch starcke
impression mit widerwärtigen und betrübten objectis belästi-
get/ und der Mensch solcher Massen/ wenn er auch gleich noch
ganz gesund ist/ enerviret/ kraftlos gemacht/ und dergleichen
hefftige Seuche so dan auszustehē/ insufficient gemacht wird.

Dahero es dann gar appositè gesaget zu seyn scheint:
*Quod, tempore Pestis, plures ferè metu Pestilentiaë & Mortis in-
ficientur, quam à contagioso aëre.*

So viel nun auch/ Andern Theils/ die innerliche Präser-
vation betrifft/ so beruhet dieselbe darauff/ daß ein und das
andere innerliche Mittel/ und dessen rechtmäßiger Gebrauch
angeführet und benennet werde/ wodurch man sich/ nach
Gottes Willen/ auch auff diese Masse vor der Pestilentia-
lischen Seuche präserviren könne.

Und anfänglich zwar so ist es nicht zu läugnen/ daß/
gleichwie zubeobachtung der vorerwehnten äusserlichen Prä-
servation, die Strassen und Gassen der Stadt von allem Un-
flath gesaubert werden müssen: Also um so viel nöthiger es
sey/ daß/ auch bey der innerlichen Präservation, vor allen Din-
gen die Primæ, & publicæ Viæ, und die jenigen Orter
menschliches Leibes/ allwo gemeinlich die meisten/ und
schädlichsten Unreinigkeiten enthalten zu seyn pflegen/ so
viel möglich gereiniget werden/ Alldieweil/ und wenn sol-
ches nicht geschiehet/ von dergleichen Unreinigkeit nicht al-
lein

lein der Leib beschweret/ sondern auch allerhand davon auffsteigenden Dünsten der Weg zum Haupt und Herzen/ gewiesen wird/ ja es wol gar unmöglich scheinen will/ daß ein innerlich gebrauchtes præservativ, es sey so köstlich als es wolle/ bey so gestallten Sachen/ zu seiner völligen operation gelangen könne/ daß es nicht vielmehr/ durch dergleichen Unreinigkeit/ an seiner Krafft geschwächet/ und an seiner Wirkung gehindert werde.

Diesem nach ist rathsam/ daß man wöchentlich zum wenigsten ein/ wo nicht zweymal/ die bekannten Pestilential-Pillen (*vulgò Pil. Pestilent. Ruffi*) frühe ein halb Quintlein oder 2. Scrupel/ oder Elix. prop. mit Rhabarber 40. bis 60. Tropfen in Bermuth-Wein/ oder/ wer sich zumal sonst an die gebräuchlichen Rosen- oder Franckfurter-Pillen gewöhnet/ dieselbe/ seiner Gewohnheit nach/ wöchentlich ein/ oder 2. mal/ einnehmen/ und gebrauchen/ vor starcken Purgantien aber sich hüten möge/ die übrigen Tage kann man/ einen umb den andren/ Elix. prop. vor sich/ oder mit den dritten Theil/ oder der Helffte der bekannten Bezoar Tinctur 25. bis 40. Tropfen vermischt/ in Bermuth-Wein gebrauchen.

Inmassen dann Niemand/ der es so gut haben kan/ des Morgens ausgehen soll/ er habe denn ein wenig Suppe/ oder eine Butter Banne mit Raute/ oder Bermuth/ und darauff einen Trunck Cardobenedicten- oder Bermuth-Wein genossen/ zu welchem Ende auch denen Weinschenken allhier gewisse ingredientia zu einem auff diese intention zielenden Bermuth-Wein/ vorgeschrieben worden.

Wenn nun obbeschriebener massen der Leib offen/ und rein gehalten wird/ so können alsdann auch nöthige Alexipharmaca, Bezoardica, und wider das Pestilentialische Gift dienende Arzneyen gebraucht werden/ als da seynd/ unter denen Einfachen: Angelickwurz/ Tormentillwurz/ Schwalber

benwurk/Schlangen-Mordwurk/Diptam/Raute/Wer-
muth/Liebstockl/Wachholderbeere/rothe Myrre/Zittwer/
Enzian 2c. von welchen man sich eines/ oder mehr erwehlen/
und solche täglich bey seinen Berichtigungen/ uñ im ausgehen/
im Munde haben/und sie kauen kan/ oder wer da will/ kan 8.
biß 10. Wachholderbeer ezliche Stundē in Rauten: Scordien:
oder Theriacal Ezig macerirt oder gebeizet / wenn er ausge-
het/ einnehmen. Selten aber nüchtern/und ohne præservativ,
aus und unter die Leute gehen/

Unter dergleichen zur Innerlichen Præservation aber
dienlichen Compositis seynd zuförderst sehr beqvem einige so
genandte Trochisci sublinguales oder sonderliche Röchlein/de-
ren eines/ oder zwey/ unter die Zunge genommen/und also in
dem Munde zerlassen werden / als da seynd / insonderheit:
Trochisci sublinguales Augustanorum Completi, vor Mannes
Personen/ Incompleti vor Weibs Personen/ Item, Trochisci
oder Röchlein/ so in denen Apotheken exspec: Liberant: ge-
machtet werden/ in gleichen Trochisc: pro Pauperibus August. oder
Röchlein vor Arme Leute/ wiewohl sie vor Reich / und Arm
gar gut/ und dienlich seynd Item Trochisci ex Balsamo Sulph. D.
Sennerti, welche/ ob sie zwar in dem Munde/ nicht gar ange-
nehm/ iedennoch/ ihrer Krafft und Tugend nach/ billich hoch
zuachten seynd/ Nechst diesem seynd auch insonderheit unter-
schiedliche/ ihrer Krafft nach/ also genandte Antidoti und Ale-
xipharmaca, in denen Apotheken vorhanden/vermittelst de-
ren Gebrauch zu der vorgesezten Innerlichen Præservacion
sehr grosse Hoffnung zu machen / unter welchen vornehm-
lich die Ubralte sehr herrliche Confection des Theriacs/ und
Mithridats ist / von deren vortrefflichen Krafft / Tugend/
und Wirkung in der Pest/ und allen Pestilentialischen Sie-
bern / und andern giftigen Kranckheiten / schon vor so viel
Hundert Jahren/ von allen Nationen der Welt so viel be-
gläu

gläubter Ruhm verhanden/ daß es / vor iesz ein mehrers hinzuzuthun/vergebens seyn wird.

Von der gleichen Wirkung ist auch nicht auszuschließen/das viel Jahr bekannte Electuarium de Ovo, oder zumahl seiner äusserlichen Form nach/ das Guldene Ey genaunt; wie auch das Diascordium Fracastorii, und das Electuarium Camphoratum Kegleri; Unter welchen das letztere von so herrlicher Tugend und Wirkung gehalten wird / daß es so wol in der Cur als Präservation der Pest/ keinem einzigen Antidoto etwas zuvor geben dürffte.

Von diesen oberzehlten herrlichen Safft-Arzneyen/und Lattwergen/ kan eine oder zwey / nach belieben ausgelesen/ insonderheit aber der Theriac, und Keglers Camphor. Lattwerge / wie auch das Diascordium erwehlet / und eine um die andere / täglich 1. auch wohl 2. mahl/iedesmahl 2. Messerspißen/ oder einer guten Castanie groß / vor sich oder in Wein/ oder Cardebenedicten/oder Scordien Wasser/umgewechselter Weise/ gebraucht werden;

Ben welchen Alexipharmacis, und Pestilential-Safft vertreibenden Arzneyen ein gewissenhaftiger Medicus wohl zu überlegen hat / was der alte seelige Sennertus de Präservat. pestilent. p. 441. sehr nachdencklich hiervon erinnert: Cum verò, sagt Er / omnia illa Alexipharmaca, Experientiâ potius, quàm Ratione, inventa sint; Nemo suam salutem gloriosis Nonnullorum promissis concredat; Neque Novis Medicamentis, nisi fidâ Experientiâ antea probata sint, facile fidem adhibeat; sed iis, quæ diu à multis probata fuere, maximè confidat:

So ist's auch zur præservation sehr gut / daß wenn man aus-und unter die Leute gehen will / die Zunge und das Zahnfleisch/ mit einer von letzterwehnten Lattwergen/ oder nur mit Bermuthwein/ oder mit einem von offterwehnten Präservir-Eygen bestreichen / und gelinde gerieben werde;

In

Ingleichen wäre es auch sehr zuträglich wenn man wöchentlich ein paar mahl 3. oder 4. Messerspißen von Theriac, oder Campher-Lattwerge / vor sich / und wie sie an sich selbst ist; oder in Wein / oder in Rauten: Scordien oder Theriacal-Essig zerlassen / einnehme / und darauff gelinde schwitzen thäte / und sich darnach mit einem weissen Hembde / welches zuvor mit Räucher-Pulver durchräuchert worden / versehen liesse.

Ob es nun zwar an dem / daß von dieser vorgeschriebenen Präseruation der Pest / und denen darzu dienlichen Mitteln / ein weit mehrers hätte angeführet / und gemeldet werden können / so ist iedoch der Vorsatz und Absehen dahin nicht gerichtet gewesen / daß disfalls ex Professo, und als in einem vollständigen Tractat / etwas geschrieben werden solle / sondern es ist aus wolgemeynter Vorsorge / nur ein kurzes Regiment vorgeschrieben worden / nach welchen sich die Bürgerschaft und sämtliche Einwohner allhier / vor und bey einschleichender Pestilentialischen Seuche / nur auff gute Vorsorge / zu richten / und wie sie sich / zu ihrer / und der Ihrigen möglichsten Verwahrung / vor sich selbst / und ehe Sie derer Herren Medicorum Rath und Hülffe zu suchen / von nöthen haben möchten / und so viel der Höchste Gott / Gnade und Segen dazu verleihen wird / diesfalls pflegen / und verwahren können.

In sonderbarer Betrachtung es am Tage ist / daß / je mehr und je weitläufftiger / in dergleichen Regimenten / von Präseruation der Pest geschrieben wird / je mehr confusion dardurch verursacht / und hingegen / je weniger der von der Obrigkeit diesfalls vorgesezte Christliche Zweck erreicht wird / In dem manche / aus Simplicität / und Einfalt / zumahl denen in der gleichen vorgeschriebenen Regiment befindlichen Recepten also tenaciter zu adhæriren pflegen / daß Sie vermeynen / es müsse durchgehends und in allen Dingen

G iij

auch

auch ohne Ansehung aller einlauffenden / und oft sehr considerablen Umstände / nothwendig also / und nichts anders gehalten / und keines Medici Rath / und Hülffe gesucht werden / da doch eine zeitige / sorgfältige Nachfrage / und guter Rath / diesfalls viel Nutzen schaffen könnte /

Manche auch aus Curiosität / oder so zu sagen / wohlgemeinten Vorwitz / ihren Bedüncken nach / bey dem vorgeschriebenen wohlbedächtigen Regiment / und wenn zumal demselben allerhand Recepte bey gefügt werden / so viel zu künstlen gedencen / daß sie eines / und das andere deren Eigenschaften / rechten Gebrauch / und Wirkung sie doch nicht alleqviren / ihren Gedancn nach / gar sehr zu verbessern vermeinen ; Gemeiniglich aber beyderseits also zu irren / und anzustossen pflegen / daß sie zu ihrem selbsteigenen Hinderniß und Schaden / die so wohlgemeinte Intention / und Abschen eines vorgeschriebenen / Regiments / mehr mißbrauchen / als dessen eigentliches Abschen erreichen.

Zudem / so hat ja ieder männiglich allhier die gewünschte Gelegenheit / so vieler vornehmer Herren Medicorum Raths / und so wohlbestalter Apothecken / und verständiger Chirurgorum Hülffe täglich / un nach belieben sich zu bedienen / Auf den Fall des Unvermögens auch / sich bey dem bestellten Stadt-Physico / und nechst diesem / im Fall der eusersten Noth / bey dem verordneten Medico pestilentiali, Raths und Hülffe zu erholen / Allermassen dann / zu solchem Ende / von ermelten Stadt-Physico, auff erfolgtes gutachten der Löbl. Med. Facultät / und derer sämtlichen Herren Medicorum allhier / dergleichen wider diese böse Seuche dienliche Mittel / und Arzneyen so wohl zur Curation, als præservation in denen Apothecken allezeit frisch und parat zu halten verordnet worden / daß niemand über einigen Mangel zu klage / sondern vielmehr Gott und der Obrigkeit / darvor zu dancken Ursach haben wird.

Nach

Nachricht

Wie bey ißigen gefährlichen Zeiten sich iedwe-
der Hausvater mit einer kleinen Haus-Apothecke un-
zur præservacion dienlichen Mitteln versehen/dadurch vor al-
terhand Seuche/da der Allerhöchste ins künfftige dergleichen über
uns verhängen möchte/verwahren/auch die darbey speci-
ficirte Medicamenta gebrauchen könne.

Leipzig.

JESU JUVA!

R. Conserv. acetos. ℥iij f. Citr. tunic.	R. Tr. Corall. c. Spir. Cord. C. ℥ß. S.
Diascord. Fracastor. āā ℥vi Elect. Camphorat. Kegler.	Herzstärckende Corallen-Tin- ctur.
Rad. Scorzon. condit. āā ℥ß. Zingib. in Ind. condit. ℥iij. Syr. e tot. citr. q. f. F. l. a. Elect. med. consist. S.	R. Pulver. Montagnan. ℥ß. S. Köstliches Präservativ-Pulver uff ehliche mahl.
Præservativ-Lattwerge vor Herr Frau und Kinder.	R. Acet. Rutac. ℥ij. S.
R. Elix. Propr. Par. ℥j Tr. Bez. D. Mich. ℥iij. M. S. Präservativ-Elixir.	Rauten-Eßig. R. Acet. e. tot. Citr. ℥iij. S.
R. Spec. pro trochisc. sublingval. Au- gustan. librant. āā ℥ij.	Citronen-Eßig. R. Acet. f. Sambuc. ℥iij. S.
Extr. angel. ℥ß. Zedoar. ℥j. Sacchar. in aq. Scorzon. dis. q. f. F. l. a. Confect. in tot. S.	Hollunderblüth-Eßig. R. Acet. f. tunic. ℥iij. S.
Præservativ Ruchlein vor Herr Frau und Kinder.	Flemischer Melcken-Eßig. R. Acet.

R. Acet Rub. Idæi ^{* * *} ℥iij
S.

Hindboer = Efig.

R. Acet. antipestilential. Offici-
nar. ^{* * *} ℥iij.
S.

Sonderlicher Präservativ Efig.

Conserv. acetos. ^{* * *} ℥iij Rosar. ℥ij
Theriac. Diatesar. ℥j

Andromach. ℥ß.

Rad. angel.

Tormentill. pulverisatar. ^{āā} ℥ij
confist.

Präservativ Latwerge vor's Besinde.
S.

Gebrauch

Derer zur Präservation begehrten Arzneyen.

Die Präservativ-Lattwerge vor Herren/ Frau/ und Kinder/ kan täglich 2. mahl genommen werden/ Morgens nehmlich/ und Abends wenn man frühe aus- und Abends zu Bette gehen will; jedes mahl 2. oder 3. Messerspiizen voll; nachdem es das Alter/ und andere Umstände mit sich bringen.

Das Präservativ - Elixir kan wöchentlich 2. mahl des Morgens in Kind-Fleisch-Hüner- oder Bier-suppe/ oder in einem Glas Bermuth-Wein/ 15. bis 30. Tropffen gebraucht werden.

Die Präservativ-Rüchlein vor Herrn/ Frau/ und Kinder/ können/ ohne Unterscheid der Zeit/ des Tages zum öfftern/ eines oder zwey in den Mund genommen/ und bis sie zergehen/ unter der Zunge gehalten werden.

Von der Herk-stärckenden Corallen-Zinctur/ kan Herr/ und Frau/ die Woche 2. mahl 25. bis 30. Tropffen in einem Glas Wein/ des Abends/ wenn sie schlaffen gehen/ einnehmen.

Von dem Pulv. Montagn. oder köstl. Präservativ-Pulver uff etliche mal/ können Herrn/ Frauen/ und Kinder/ von einem bis zwey Scrupel, des Morgens in Hüner- oder Weinsuppe/ des Abends aber in einem Löffel Wein/ und zwar die Woche zweymahl/ oder wie Sie es gut befinden/ einnehmen; von welchem Pulver der alte Hr. Dr. Sennertus Sel. gar merckwürdig gedencet/ daß dessen Author (Montagnana) selbst gerühmet/ daß er niemand an der Pest sterbê sehen/ welcher es gebraucht hätte.

Die namhaft gemachte unterschiedliche Efige können im Hause gehalten/ und abgewechselter Weise/ innerlich/ und äußerlich gebraucht wer-

werden. Eusserlich können die Schläffe/Stirn/Nase und Puls damit angestrichen werden / innerlich aber zuweilen ein halber oder ganzer Löffel/darnaches die Umstände erfordern/ eingenommen werden.

So können auch erwehnte Essige/ und bevoraus der also genannte sonderliche Präservativ-Essig/(welcher in denen Apotheken zu befinden) insonderheit zu denen Schwämmen in denen Hölzern Riechköpfen gebraucht werden.

Die andere Präservativ-Latwerge kan denen Dienstbothen täglich zu ein oder zwey Messerspißen Morgens/ Abends/ und wenn es von nöthen/ eingegeben / auch die Essige/wie oben erwehnet / und was sonst in dem gedruckten Regiment vorgeschrieben worden / nach Nothdurfft adhibiret werden.

Wolte man auch gern einen Balsam haben / welchen man täglich bey sich tragen / und nach Nothdurfft gebrauchen könnte/ so wäre Nachfolgender nicht unräthig.

Rec. Ol. Scorpion. Magn. Matth. ii.

angel.

rut. āā. g. xv.

Citr. ʒ. ʒ.

Camphor. g. vii.

Corp. pro Bals. q. s.

F. l. a. Bals. S.

Präservativ-Balsam.

Damit man auch/auff allen Nothfall/und zumahl bey Nacht/ oder wenn sonst der Medicus nicht alsobald zu haben wäre/ und sich einige indi so sition und Unpäßlichkeit/insonderheit am Herze und Haupte merken liesse/verwahret und versehen seyn möge/ So ist wohl in acht zu nehmen / daß man darbey ja nicht sicher seyn / oder mit den bekanten gefährlichen Zusehen der Contagion die geringste Zeit und Raum lassen / sondern alsobald / und in dem Augenblick/ da man sich (bey dergleichen Läufften) nicht wohl befindet/ etwas einnehmen solle/ zu welchem Ende man/ ohnmaßgeblich/dieses Pulver allezeit an der Hand/und in Vorrath haben kan:

Rec. Pulv. alexipharm. Montagnan. ʒj.

Bez. D. Senn.

Pannon. rub.

Lap. Bez. Occident. āā. gr. vi.

M S. Herzpulver aufn Nothfall.

ʒ

Solch

Solch Pulver muß man alsobald in Scordien- Hollunderblüth- oder Hirschherz- Wasser zc. einnehmen/ sich in ein absonderlich Bette legen/ und schwitzen / in wehrenden Schweiß aber zuweilen einen halben Löffel voll Citronen: (Syr. Citr. è Toto.) sauren Granaten- oder Hindbeer- safft zc. zur Erfrischung nehmen.

Nach dem Schweiß aber ein ander mit Räucher- Pulver durch- räuchertes Hembde anziehen/ und sich in ein ander Bette legen/ und ein Löffel 3. oder 4. gute Suppe geniessen; Auch wohl darauff ein paar gute Messerspißen von der herordneten Präservativ- Lattwerge gebrauchen/ und sodann ferner des Hn. Medici Raths sich beyzeit bedienen.

Wolte man auch/ zu dergleichen Zeiten / an einem absonderlichen Orte/ Kammer/ oder Stube/ ein sonderliches Bette zum Schwitzen hal- ten/ könnte es auch nicht schaden / zumahl wenn das Bettgeräthe / nach dem Schweiß/ stracks abgezogen/ auff den Boden in die Luft gehangen/ und bald wieder gewaschen würde.

Ben diesen allen aber ist wohlmeinend zu erinnern / daß bey dem Gebrauch derer wider die Contagion dienlichen Arzneyen / man ja nicht vornemlich auf die Unnemlichkeit derselben / es sey am Geruch/ oder Ges- schmack / und Lieblichkeit / sondern vielmehr auff die Haupt- Intention/ (nemlich sich vor der Contagion zu präserviren) sehen solle.

Wornechst ein iedweder seinen Herrn Medicum Ordinarium dis- falls consuliren/ und die Vermehrung und Verbesserung vorerwehnter Präservativen von demselben gewärtig seyn kan.

Der Höchste GOTT aber wolle sich dieser ganzen Communität in Gnaden erbarmen / und alles Unglück und schädliche Contagion/ seiner Barmherzigkeit nach/ abwenden!



Verzeich-

Gold

Rec. Pulv. alexipharm. Montagnan. ff.
 Rec. D. seann.
 Pannon. tub.
 Esp. Res. Occident. 33. gr. vi.
 M. S. Pulver zum Schwitzen.

Verzeichniß und Tax/

Derer jenigen Arzneyen/welche bey izigen gefährlichen Läuften/ zu guter Vorsorge / frisch zu verfertigen/ und in gnugsamer Quantität in denen Officinen allhier / zu halten/ verordnet worden:

Aceta, oder Essige

Composita, oder die von vielerley Ingredientien und speciebus gemacht seynd.

	thl.	gr.	pf.
Acet. Theriacale augustanor. oder sonderl. Gift Essig. 1. Loth		1	
Simplicia, oder einfache zu gefährlichen Zeiten dienliche Essige.			
acet. Citr. è Toto, Citronen-Essig von der ganzen Citronen.			6
Rosarum, Rosen-Essig.			3
Rub. Idæi, Himbeer-Essig.			3
Rutac. Rauten-Essig.			3
Scord. è fol. Scordien-Essig.			3

Aqvæ.

Compositæ, oder köstliche Wasser / so von vielerley Ingredientien gemacht seynd.

Aq. Bardanæ Comp. c. Camphor.	1. Unß	2	
Carfuncul. Herz-Carfuncke wasser mit Moscho.		2	6
ohne Moscho.		2	
Cordial. saxon. Herzstärckend Wasser.		2	
Cord. Cerv. Hirschherz-Wasser.		2	
Theriacal. August. Theriacal-oder Gift-Wasser.		2	
Simplices, oder einfache gebrante Wasser.			
Aq. Galegæ, Fleckenkraut-Wasser.			3
Scordii, Scordien-Wasser.			4
Scorzoner, Schlangemord-Wasser.			3
Tormentill, Tormentill-Wasser.			3

H 2

Condi-

Condita, oder eingemachte Sachen.	thl.	gr.	pf
Cortic. Aurant. Condit. Eingemachte Pomeranzenschalen.		1	
Citr. condit. Eingemachte Citronenschalen.		1	
Flores Aurant. Condit. eingemachte Pomeranzblüthen.		4	
Citr. Condit. eingemachte Citronenblüthen.		4	
Nuces Juglandis Condit. eingemachte Welschenüsse.		1	
Radic. scorzon. condit. eingemachte Schlangemordwurz.		1	6
Zingib. in Ind. condit. eingemachter Indianischer Ingber.		2	
Confectiones.			
Confectio Alchermes Completa, mit Ambra und Mosch. 1. Unß	1		
Incompleta, ohne Ambra und Mosch.		16	
Conservæ.			
Conserva Acetosa, Saurampfer = Zucker.		1	
Acetosell. Sauerklee = Zucker.		2	
Aurant. flor. Pomeranzblüth = Zucker.		2	
Citr. flor. Citronenblüth = Zucker.		2	
è Citro Toto, Citronen = Zucker / aus der ganzen Citrone		2	
Rosar. Rosen = Zucker.		2	
Tunic. Neglinbäumein = Zucker.		2	
Electuaria, & Antidoti,			
Oder:			
Sonderliche Giftvertreibende Lattwergen.			
Electuarium Camphorat. Kegleri, Dr. Keglers Campher = Lattwerge.		16	
Diascord. Fracast. Scordien = Lattwerge.		6	
Nucum, Nuß = Lattwerge.		2	
de Ovo; das güldene Ey genant;		12	
Mithridatium Damocratis, der beste Mithridat.		6	
Theriaca Andromachi, der beste Theriack.		6	
Diateffaron, gemeiner Theriack.		2	
Emplastra.			
Emplastr. ad Bubones Sennert, oder Gift ausziehendes Drüsen = Pflaster / 1. Unß		2	
Diachyl. c. gum. Erweichungs und maturier = Pflaster /		2	

de

	thl.	gr.	pf.
de Fulligin. Aug. Sonderliches Drüsen- und Carfuncul- Pflaster/		2	
Magnetis Arsenical. Sonderliches Gifft ausziehende/ und heilende Carfuncul-Pflaster/		2	
Vesicatorium Aug. Sonderliches Blasenziehende Pflaster.		2	
Elixiria, Essentia, & cognata alia.			
Oder:			
Elixire/ Essentien/ Tincturen/ Mixturen/ und dergleichen.			
Elixir. Pestil. Crol. Gifft-Elixir Crollii, 1. Loth		12	
Proprietat. c. Rhab. Elixir Propr. mit Rhabarber.		8	
f. Rhab. Elixir Propr. ohne Rhabarber/		6	
Essentia Viperarum, Viper-Essentz/		16	
Tinctura Bezoardica. D. Michaelis, D. Michels Bezoar Tin- ctur.		12	
Tinctur. Corallior. c. Spir. Cord. c. D. Michels Corallen Tinctur mit dem Spir. vom Hirschherz 1. Loth		21	
Mixtura Simplex Gifft-Mixtur 1. quintl.		2	
Extracta:			
Extractum Angelica, Angeliken-Extract, 1. quintl.		3	
Baccarum Juniperi, Wacholderbeer-Extract,		2	
Scordii, Scordien-Extract,		3	
Tormentilla, Tormentill-Extract,		3	
Zedoaria, Zittber-Extract,		8	
Olea & Balsama,			
Distillirte Oele und Balsame.			
Ol. Angelica, Angeliken-Oel/ 1. quintl.		12	
Baccar. Juniperi, Wacholderbeer-Oel/		2	
Camphora, Campffer-Oel.		12	
Ol. Caryophyl. aromat. Würzneglein-Oel/		12	
Cinamomi, Zimmet-Oel/ 1		18	
Citri, Citronen-Oel/		6	
Scorpionum Simpl. einfach Scorpion-Oel/ 1. Loth		2	
Compos. Magnum Matth:		6	

H 3

Ol.

	thl.	gr.	pf.
Succini alb. Agdstein-Öel.			
Balsamum Arboris Vitæ s. linimentum Salutis			
Köstlicher heilsamer Gifft-Balsam 1. quintl.		8	
Loimicum, köstlicher Pest-Balsam D. Henisii.		8	
Pulveres, & Cognata alia.			
Pulver / und was darunter gehöret.			
Pulvis alexipharmacus Montagnanæ, köstl. Präservativ Pul-			
ver vor die Pest 1. quintl.		3	
Bezoardic. D. Senn. D. Sennerts Bezoar-Pulver.		10	
contra Pestem Cæsaris August. sonderl. Pest Pulver /		3	
Rub. Pannonicus, Roth Präservativ-Pulver /		3	
Wienensium Präservat. Wiener Präservativ Pulv.		3	
Antimon. Diaphoret. Schweiß-Pulver /		3	
Bezoard. Mineral. Simpl. Mineralisch Bezoar Pulver /		8	
Solare, Gold Bezoar Pulver / 1. Gran			9
Flor. Sulphur. Simpl. Einfache Schwefel-Blumen / 1. quintl.		2	
Myrrhat. Schwefel-Blumen mit Myrrhen		4	
Lap. Bezoar. Occident. Occident. Bezoar / 1. Gran		6	
Oriental. Orient. Bezoar.		1	
Magister. Spinar. Viper. köstlich Pulver von Vipern / 1. quintl.		12	
Sal. Viperarum, Salz von Vipern / 1. Gran			6
C. C. Volat. Flüchtig Hirsch-Horn Salz 1. quintl.		12	
Species zum Gifft / oder Präservativ-Essig / 1. Loth		1	
Suffimentum de Corn. Caprin. Mynsychti, sonderlich Näu-			
cher-Pulver.		2	
Unicornu fossile, Einhorn aus der Erde gegraben 1. quintl.		6	
Verum, gut Einhorn / 1. Gran			3
Spiritus.			
Spiritus Baccarum Junip. Wacholderbeern Spiritus 1. Loth.		1	
Sambuc. Hollunderbeeren Spiritus,		2	
Tartari Weinstein Spiritus,		4	
Theriacal. Camphorat.			
Theriacal Spiritus mit Campher.		4	

Syrus

Syrupi.	thl.	gr.	pf.
Syrupus acetosæ ex succ. Sauerampffer-Syrup/	1. Loth		6
acetosell. Sauerflee-Syrup/			8
acetasitat. Citr. Syrup von sauern Citronen-Saft/		1	
Citr. è Toto, Syrup aus dem ganzen Citronen- Apffel gemacht /		1	6
Corall. qvercetan. Corallen-Syrup/		2	
Granator. acid. Sauer Granaten-Syrup/		2	
Rub. Idæi, Himbeer-Syrup/			8
Scordii ex succ. Syrup von Scordien-Safft/			8
Flor. Tunic. Flemischer Melcken-Syrup/		1	
Trochisci sublinguales, & alii, oder Rûchlein.			
Unter der Zunge/wie auch zum râuchern/und son- sten zu gebrauchen.			
Trochisci ex Balsamo Sulphur. D. Senn. D. Sennerts Schwefel-Rûchlein	1. Loth	2	
ex Spec. Liberant. Aug. Liberants Rûchlein complet. in complet.		2	
		1	6
Fumales D. Senn. Râucher-Rûchlein/		1	
de Viperâ, Viper-Rûchlein	1. quintl.	12	

Vinum Absynthites

Præservativum pro familiâ.

* * *

R. fol. & summit. absynth. ℥j.
 Herb. Card. benedict.
 fol. & summit. Rut.
 Scord. āā ℥ss.

Rad. Angel.
 Pimpinell. āā ℥iij.
 Flaved. Citr. recent. ℥vj.

Concis. c. m. s.

Spe-

Species pro Vino Absynthit. Præservativo.

Oder:

Sonderlicher Wermuth-Wein zur Præservation.
vors Haus.

R. Wermuth-Blätter und Knospen ℥ij.

Cardobenedicten.

Rauten-Blätter und Knospen.

Scordien-Blätter / jedes ʒ℥.

Angelicken-Wurzel.

Sibernellwurzel jedes ʒ. Unken.

Frische gelbe Citronen-Schalen ʒ℥.

Schneide alles klein / mische es untereinander / so hastu die Species zum Præservativ Wermuth-Wein / welche man entweder vor sich / oder in einem von weisser Leinwad gemachten Sacke / in ein Maßlein / von 30. in 40. Kannen Francken- oder guten Landwein thun / und 14. Tage / oder länger stehen lassen kan



Wir Bürgermeister und Rath
der Stadt Leipzig hiermit thun
kund/Nachdem ieder männiglich bewust/
und leider! mehr / als zu viel am Tage
lieget. / Was massen der allgewaltige
Gott / nach seinem gerechten Gerichte/
unterschiedliche benachbarte Orte mit
der grausamen Plage der Pestilenz geraume Zeit her jäm-
merlich heimgesuchet / solch Ubel auch noch immerdar sich
mehr und mehr ausbreitet. / Als haben dannenhero Wir
hohe Ursache in Uns zu gehen / und durch wahre hergliche
Reue / ernste Besserung des von eines ieden eigenen Gewis-
sen gnugsam bezeugten sündigen Lebens / auch demütige Ab-
bitte / dem erzürneten Gott in die Ruthe zu fallen / und Ihn /
daß Er sein Nachschwert nicht auch zu uns eindringen lassen /
Sondern umb Christi theuren Gnugthung willen unser
verschonen wolle / mit Thränen anzusehen / Inmassen wir
unsere Bürger und Einwohner ernstlich darzu / und daß sie
nicht allein des Sonntags / sondern auch in der Woche / die
Predigten / in gleichen die Bethstunden / fleissiger als bis an-
hero geschehen / mit heiliger inbrünstiger Andacht besuchen
sollen / hiermit ermahnet haben wollen. Demnach aber
diesfalls nechst denen Geistlichen Mitteln / die Leibliche Vor-
sorge nicht gänzlich hindanzusetzen / So haben Wir / aus tra-
gender treuen Sorgfalt / auff alle künftige Fälle gewisse
Ordnungen gestellet / und selbige durch öffentlichen Druck
publiciret / darauff Wir denn einen ieden hiermit nochmahls
weisen. Alldieweil dann auch unter andern vornehmlich
dahin zu sehen / wie die Luft vor aller Fäulnis und schädli-
chen Gestand rein behalten werden möge / Als verordnen
Wir hiermit / daß

I. Ein ieder Hauswirth die Anstalt machen solle / dar-
mit es in seinem Hause durchgehends reinlich und sauber
seynt

3

seynt

seyn/ alle das jenige/ wodurch übler Geruch und ungesunde
Dunst verursacht werden kan / als Mist / alt zusammen ge-
häufft Kehrlicht / insonderheit wenn die Spühlichtgelten dar-
zu gegossen werden / und ander Unflat / hinaus geschaffet/
und die Zimmer / wie nicht weniger die Gossen vor eines ied-
den Thüre / und das Gerinne / in und vor denen Häusern
und auff der Gasse / täglich wohl gesaubert und ausgeräu-
met werden / das Ausgiessen aber aus denen Fenstern so
Tags als Nachts gänzlich nachbleiben möge. Damit auch
wegen Begbringung des Mistts und Kehrlichts niemand
sich zu beschweren habe / So sind / auff des Durchlauchtig-
sten Churfürsten zu Sachsen / und Burggrafens zu Mag-
deburg / 2c. unsers gnädigsten Herrn 2c. ausdrücklichen
gnädigsten Befehl / von uns gewisse Kärner bestellet / welche
täglich durch alle grosse und kleine Gassen der Stadt fahren/
allen darinne befindlichen zusammen geschütteten und ge-
kehrten Unflat auffladen / und ausser der Stadt an darzu
angewiesene Derter führen sollen / Dahero ein ieder sein
Gesinde dahin anzuhalten / daß sie / wenn berührte Kärn
durch die Gasse fahren / das Kehrlicht aus denen Häusern
tragen / damit es also mit auffgeladen werde. Und weil
denn solche Kärn einzig und allein zu gemeiner Stadt und
eines ieden privati Nutzen gehalten werden / So hat höchst-
gedachte Churfürstl. Durchl. gnädigst anzubefehlen geru-
het / daß das hiesigen Orts gewöhnliche Opfer- und Wäch-
ter geld bey einem iedweden verdoppelt / und davon / so weit
es zureichet / solch Bedürfnis genommen werden solle; Die
übrigen Kosten aber / so disfalls erfordert werden / wollen
Wir selbst beitragen / welches Wir Krafft dieses zu män-
nigliches Wissenschaft zu bringen der Nothdurfft erachtet/
worbey iedoch zu erinnern / daß diejenigen / so bauen / den
dannenhero rührenden Schut selbstn wegzuschaffen ha-
ben.

Hier

Hiernechst und II. ist bekant / daß / wenn viel Haußge-
nossen und Gesunde in einem Hause wohnen / dadurch zum
öfftern Kranckheiten und allerhand höchstschädlich Unge-
mach entstehet ; Wird derowegen jedweder / zu seinem und
der seinen eigenen besten / bedacht seyn / daß er nicht zu viel
Mietleute einnehme / sondern vielmehr der übrigen sich be-
freye.

III. Hat man öffters befunden / daß die leidige Conta-
gion durch alte Kleider / wie auch durch Geräthe / Betten
und dergleichen / auff andere fortgebracht worden. Diesen
allen nun / so viel möglich / vorzubauen / verordnen Wir
Krafft dieses / daß alle Kleider = Tredelen / so wohl öffentlich
auff denen Gassen / als durch das hauffiren tragen / von dato
an / biß auff anderweite Zulassung / gänzlich eingestellet blei-
ben solle / bey Vermeidung ernster Bestrafung.

Es bezeuget auch IV. die Erfahrung / daß / wenn Gott
einen Ort mit der gleichen Straffe beleet / alsdann die Zu-
fuhr vom Lande sich alsofort abschneidet / und hernach die
Einwohner vielmahl grossen Mangel an Victualien em-
pfinden / demnach soll ein ieder vermahnet seyn / sich mit Ge-
treudig / Mehle / Butter / Holze / Sals / und anderer unent-
behrlicher Nothdurfft / zum wenigsten auff ein Jahr vor
seine Hauffhaltung in Zeiten zu versehen.

Nachdem V. viel Leute / wenn jemand der Jhrigen ver-
storben / theils zur Pracht / theils aus andern Ursachen / die
Leichen ziemlich lange in denen Häusern zu behalten / öffent-
lich zur Schau auszusetzen / und damit ihre Hoffart zu trei-
ben / keine Scheu tragen / solch Beginnen aber vor unrecht /
böse und unchristlich / wegen des Schadens / so ihnen selbst / de-
nen Jhrigen und andern daraus entspringen kan / billich zu
achten: Als ordnen Wir hiermit / daß ein ieder seine Todten /
so bald immer möglich / unter die Erde schaffen / und durch-
aus nicht / wie biß anhero geschehen / am wenigsten aber zu
der

der Zeit / wann die Trauerleute sich allbereit sammeln / zur
Schau aussetzen / auch über zwey Nächte nicht in Häusern
behalten / sondern / wann / ein und des andern mit einlauffen-
den Umstandes halber / zur ordentlichen Bestattung so
bald nicht zugelingen / so dann / iedoch ohne Ceremonien / be-
setzen / und hernach ein gewöhnliches Begängniß halten sol-
le / damit widrigen Falls Wir dieselbe wegtragen zu lassen /
nicht bewogen werden mögen.

Wie denn VI. ieglicher Hauswirth sein Gesinde und
Kinder mit Ernst abhalten wird / daß sie nicht zu denen auff-
gedeckten Leichen in die Häuser / oder an die Gräber lauffen /
und dergestalt sich und andere nicht muthwillig in Schre-
cken und Gefahr setzen / Allermassen Wir die Verordnung
gethan / daß die jenigen / so darwider handeln / durch die
Stadt-Knechte hinweg genommen / und folgendes gebüh-
rend bestraffet werden sollen. Gleichwie nun solche Ver-
ordnungen zu gemeiner Stadt und eines ieden eigenen Be-
sten angesehen ; Als sind Wir der Zuversicht / es werden
unsere Bürger und Einwohner von Ihnen selbst / in diesen
und andern Stücken / sich sorgfältig / fleissig und gehorsam
erweisen / und durch widrige Bezeugung zu nachdrücklicher
Bestrafung nicht Ursach geben. Urkundlich haben wir
unser gewöhnlich Stadt-Secret anher auffdrücken lassen.
Signatum Leipzig / den 10. Julii / Anno 1680.



h. 89, 55.

X 2022586

Wie es b
chen/ da
hängen solt
wornac



In Ver
Ge

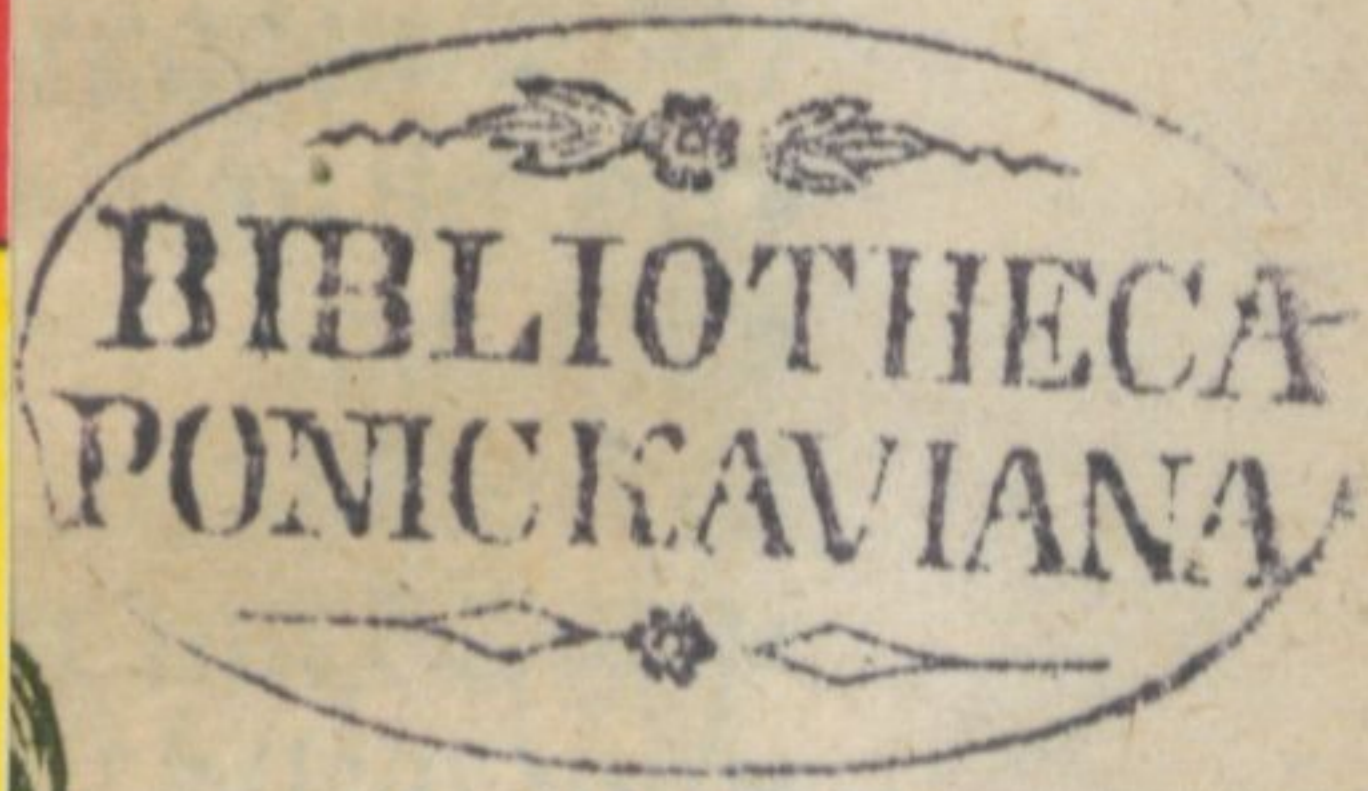
213a



Re
besserte

g/

fenden Seu-
ese Stadt ver-
zu halten/ und
doth zu achten/
olen.



d Conforten.
. LXXX.

